

903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
über die Versorgung der Kriegsbeschädigten
und Hinterbliebenen (Kriegsopferversor-
gungsgesetz — KOVG).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Versorgung.

A b s c h n i t t I.

Versorgungsberechtigte Personen.

§ 1. (1) Wer für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete oder nach dem 13. März 1938 als Soldat der ehemaligen deutschen Wehrmacht militärische Dienste geleistet und hiervon eine Gesundheitsschädigung (Dienstbeschädigung) erlitten hat, ist versorgungsberechtigt. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt.

(2) Den nach Abs. (1) Versorgungsberechtigten sind Personen gleichgestellt,

1. deren Gesundheitsschädigung im ursächlichen Zusammenhang mit Arbeits- oder Dienstleistungen im Sinne des § 2, Abs. (1), des Invalidenentschädigungsgesetzes (Text vom September 1934, B. G. Bl. II Nr. 250) eingetreten ist;

2. deren Gesundheitsschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die das Invalidenentschädigungsgesetz für anwendbar erklärt hatten, zu entschädigen war;

3. die nach dem 13. März 1938, ohne der vormaligen deutschen Wehrmacht als Soldaten angehört zu haben, eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, die nach den Bestimmungen des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1077, oder auf Grund von Vorschriften, die dieses Gesetz als anwendbar erklärt hatten, wie eine Dienstbeschädigung (Wehrdienstbeschädigung) zu entschädigen war;

4. die als Angehörige des ehemaligen Reichsarbeitsdienstes eine Gesundheitsschädigung (Reichsarbeitsdienstschädigung) erlitten haben.

(3) Die Angehörigen der Kriegsgefangenen und Vermißten stehen den Hinterbliebenen gleich.

§ 2. Eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1, Abs. (1) und (2), durch unverschuldeten Verwicklungen in militärische Handlungen oder durch unverschuldeten Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen erlitten wurde, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die auf Grund von Vorschriften, die die Personenschädenverordnung vom 10. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1482, als anwendbar erklärt hatten, wie ein Personenschaden zu entschädigen war, sowie für eine Körperschädigung, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen erlitten wurde.

§ 3. Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger. Ein vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegebener Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der Republik Österreich umfaßt auch die Versorgungsansprüche nach diesem Bundesgesetz, es wäre denn, daß der Versorgungsanspruch

- a) von einer Person erhoben oder abgeleitet wird, die ihren Wohnsitz schon vor dem 13. März 1938 im Gebiete der Republik Österreich durch insgesamt mehr als zehn Jahre hatte, oder
- b) von einer Person erhoben wird, die die Staatsbürgerschaft zwar gemäß § 10, Abs. (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes erworben hat, die aber auch die Bedingungen für einen Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß § 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes erfüllt hätte, oder
- c) von minderjährigen Kindern erhoben wird, auf deren Vater oder Mutter die Voraussetzungen in lit. a oder b zutreffen.

§ 4. (1) Eine Dienstbeschädigung im Sinne des § 1, Abs. (1), liegt vor, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit

2

Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 18, 19) verbunden ist, dann ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit bedingende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1, Abs. (1), zu werten.

(2) Die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs durch hiezu geeignete Beweismittel genügt dann für die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung, wenn die obwaltenden Verhältnisse die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln zur Führung des Nachweises der Ursächlichkeit ausschließen.

§ 5. Hat der Beschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt, ist eine Versorgungsberechtigung nicht gegeben. Hieron gelten folgende Ausnahmen:

1. Selbstmord ist dann als Dienstbeschädigung anzuerkennen, wenn er durch die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse verursacht wurde;

2. eine Justifizierung, die von den nationalsozialistischen Machthabern an einem dem Kreise der Versorgungsberechtigten Angehörigen vollzogen wurde, gilt dann als Dienstbeschädigung, wenn sie aus wehrpolitischen Gründen erfolgte und einen Anspruch aus dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, nicht begründet;

3. eine Selbstbeschädigung, die sich ein dem Kreise der Versorgungsberechtigten Angehöriger zugefügt hat, um sich zur Dienstleistung für die nationalsozialistischen Machthaber untauglich zu machen, gilt als Dienstbeschädigung;

4. eine Gesundheitsschädigung, die ein dem Kreise der Versorgungsberechtigten Angehöriger als Folge versuchter oder gelungener Entziehung aus der Dienstleistung für die nationalsozialistischen Machthaber erlitten hat, gilt dann als Dienstbeschädigung, wenn die (versuchte) Entziehung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die mit den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen keinen Zusammenhang aufweisen.

Abschnitt II.

Gegenstand der Versorgung.

§ 6. (1) Im Falle einer Dienstbeschädigung gebühren dem Beschädigten:

1. Beschädigtenrente;
2. berufliche Ausbildung;
3. Heilfürsorge;

4. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe.

(2) Im Falle des Todes durch ein schädigendes Ereignis [§ 1, Abs. (1)] gebühren den Hinterbliebenen:

1. Hinterbliebenenrente;
2. Sterbegeld;
3. Gebührnisse für das Sterbevierteljahr.

Abschnitt III.

Beschädigtenrente.

§ 7. Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und insolange seine Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung um mindestens 30 v. H. vermindert ist.

§ 8. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der Schwere der Dienstbeschädigung einzuschätzen; hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit durch die Dienstbeschädigung die Tauglichkeit des Beschädigten zu einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach seinem früheren Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, beeinträchtigt ist.

§ 9. (1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt, die Durchschnittssätze darstellen. Eine um fünf geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(2) Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. oder darüber heißen Schwerbeschädigte. Als erwerbsunfähig gelten Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. und 100 v. H.

§ 10. Die Beschädigtenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

§ 11. Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	20 S
40 v. H.	25 S
50 v. H.	70 S
60 v. H.	80 S
70 v. H.	150 S
80 v. H.	180 S
90 v. H. und mehr	280 S

§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. (2) die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen [§ 13, Abs. (1)] des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente geringer ist als die ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehende Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16 und 17).

(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H.	110 S
70 und 80 v. H.	165 S
90 v. H. und mehr	240 S

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist die Zusatzrente nicht zu leisten.

§ 13. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 12, Abs. (2), ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.

(2) Zum Einkommen im Sinne des Abs. (1) zählen bei Verheiratenen 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten.

(3) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der Zusatzrente ist im nachhinein vorzunehmen.

(4) Wenn bei einem zur Gänze oder zum Teil in Güterform erzielten Einkommen eine rein zahlenmäßige Ermittlung seiner Höhe nicht möglich ist, dann ist zu prüfen, ob und inwieweit es ohne Berücksichtigung der Grundrente dem Schwerbeschädigten eine Lebensführung ermöglicht, die der eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten gleichen Familienstandes mit voller Zusatzrente einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) entspricht, der über ein anderweitiges Einkommen nicht verfügt.

(5) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage gemäß § 18 oder einer Blindenzulage gemäß § 19 sind, erhalten die volle Zusatzrente auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 12, Abs. (2), nicht gegeben sind. Die Vorschriften des § 110 bleiben unberührt.

§ 14. (1) Die Empfänger einer Zusatzrente sind verpflichtet, jede Änderung in den Einkommensverhältnissen unverzüglich dem Landesinvalidenamt (§ 79) anzugezeigen.

(2) Bei einer Erhöhung des Einkommens, die den Verlust oder die Minderung der Zusatzrente nach sich zu ziehen hat, ist die Zusatzrente mit Beginn

des dritten Monates nach Eintritt der Änderung in den Einkommensverhältnissen einzustellen oder zu mindern.

§ 15. Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch Gewährung von Kinderzulagen und Frauenzulage berücksichtigt.

§ 16. (1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 20 S; für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur solange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet.

(2) Wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Kinderzulage über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus, im Falle der mit Erfolg fortgesetzten beruflichen Ausbildung auf deren Dauer, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werden.

§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 20 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet.

§ 18. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	150 S
II	185 S
III	220 S
IV	260 S

Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis IV setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege oder Wartung erfordert. Die Pflegezulage der Stufe IV ist jedenfalls zu leisten, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit bedingt.

§ 19. (1) Blinden im Sinne der Abs. (2) und (3) ist zur Beschädigtenrente an Stelle der Pflegezulage eine Blindenzulage zu leisten.

(2) Als blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sieht, daß

er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Als praktisch blind gilt, wer infolge einer Dienstbeschädigung das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

(4) Blinde erhalten die Blindenzulage in Höhe der Stufe III, praktisch Blinde in Höhe der Stufe II der Pflegezulage [§ 18, Abs. (2)]. Leidet ein Blinder außer an den Folgen des Verlustes des Sehvermögens infolge Dienstbeschädigung noch an einem anderen Gebrechen, so daß erhöhte Pflege erforderlich ist, dann ist die Blindenzulage für Blinde auf das Ausmaß der Stufe IV, für praktisch Blinde auf das Ausmaß der Stufe III oder IV der Pflegezulage zu erhöhen.

§ 20. Blinde, die mit einem Führhund beteilt sind [§ 32, Abs. (2)], erhalten eine Führhundzulage. Sie beträgt monatlich 70 S. Kann ein Führhund nicht benutzt werden, so ist Blinden, die eine Blindenzulage in Höhe der Pflegezulage der Stufe III oder IV [§ 18, Abs. (2)] beziehen, statt des Führhundes zur Bestreitung besonderer Unkosten eine Beihilfe in Höhe der Führhundzulage zu gewähren.

A b s c h n i t t IV.

Berufliche Ausbildung.

§ 21. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung eine begonnene berufliche Ausbildung nicht fortzusetzen oder seinen bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermag.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer beruflichen Ausbildung ist auf Grund eines Berufsberatungsgutachtens des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes zu treffen. Die Berufsberatung ist unter Beteiligung des Landesinvalidenamtes (§ 79) durchzuführen.

(3) Die berufliche Ausbildung ist auf die für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Dauer zu gewähren. Der Beschädigte ist verpflichtet, an der Erreichung dieses Ziels eifrig mitzuwirken.

(4) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung gebührt dem Beschädigten, wenn er durch sie an der Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert ist, an Stelle der ihm zuerkannten Beschädigtenrente die Grundrente und Zusatzrente für Erwerbsunfähige. Jugendlichen Beschädigten, denen nach dem Austritt aus der

Pflichtschulausbildung eine berufliche Ausbildung gemäß Abs. (1) bewilligt wird, ist auf deren Dauer die Grundrente bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf 50 v. H., sodann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf 80 v. H. der Grundrente und Zusatzrente für Erwerbsunfähige zu erhöhen.

(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebühren nach Abs. (4) anzurechnen.

(6) Die in Durchführung der beruflichen Ausbildung erwachsenden unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 22. (1) Für die Dauer der beruflichen Ausbildung wird der Beschädigte, der während dieser Zeit einer gesetzlichen Pflichtkrankenversicherung nicht unterliegt, für den Fall der Krankheit bei dem Träger der Krankenversicherung versichert, bei dem er nach der Art des Betriebes, in dem die Ausbildung stattfindet, beim Bestande eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versichert wäre. Kommt ein solcher Betrieb nicht in Betracht, ist die Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes versicherungszuständig.

(2) Die Krankenversicherung nach Abs. (1) beginnt, wenn der Beschädigte durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) innerhalb einer Woche nach Beginn der beruflichen Ausbildung zur Krankenversicherung angemeldet wird, mit dem Beginn der Ausbildung, sonst mit dem Tage des Einlangens der Anmeldung beim Träger der Krankenversicherung.

(3) In der Krankenversicherung nach Abs. (1) werden alle satzungsmäßigen Sachleistungen einschließlich der Krankenhauspflege (Anstaltspflege) und der Ersatzleistungen hierfür, ferner das Sterbegeld gewährt. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetze werden hiervon nicht berührt.

(4) Die Beiträge für die Krankenversicherung nach Abs. (1) werden vom Bund getragen. Sie sind nach einem Grundlohn von 500 S monatlich, beziehungsweise 17 S kalendertäglich zu berechnen.

A b s c h n i t t V.

Heilfürsorge.

§ 23. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen.

(2) Ziel der Heilfürsorge ist, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Beschädigten möglichst wiederherzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern.

(3) Erwerbsunfähige [§ 9, Abs. (2)] haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung.

§ 24. (1) Die Heilfürsorge umfaßt die als notwendig erkannte Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Krankenhauspflege, Beistellung von Heilmitteln und therapeutischen Behelfen), sowie die Gewährung von Krankengeld und Hausgeld.

(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. (1) einen genügenden Erfolg nicht zeitigen oder erwarten lassen, kann dem Beschädigten eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Badekur (erweiterte Heilbehandlung) gewährt werden.

(3) Die in Durchführung der Heilfürsorge nach Abs. (1) und (2) erwachsenen unvermeidlichen Reisekosten sind dem Beschädigten zu ersetzen.

§ 25. (1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen.

(2) Ist die Gesundheitsstörung eines in voraussichtlich dauernder Anstaltspflege untergebrachten Beschädigten nicht mehr besserungsfähig, gilt die Heilfürsorge als abgeschlossen. Der Bund kann die Kosten der weiteren Anstaltspflege eines Schwerbeschädigten durch Umwandlung der Beschädigtenrente nach den Bestimmungen des § 56 übernehmen.

§ 26. (1) Ist der Beschädigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert, so hat er bei einer auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Erkrankung Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung mit der Einschränkung, daß die Dauer der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung hinsichtlich der Geldleistungen und der Krankenhauspflege mit 26 Wochen begrenzt wird. Ist diese Leistungsdauer verstrichen, so entfällt die weitere Leistungspflicht hinsichtlich der Geldleistungen und der Krankenhauspflege auch für eine neue Erkrankung, die auf die gleiche Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Leistungen der erweiterten Heilbehandlung aus den Mitteln der Krankenversicherung sind für Erkrankungen, die in einer Dienstbeschädigung ihre Ursache haben, nicht zu gewähren. Solange dem Beschädigten nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zusteht, hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Geldleistungen und die Krankenhauspflege auch nach Ablauf der Leistungspflicht gegen Ersatz der Aufwendungen (§ 30) auf die satzungsmäßige Dauer weiter zu gewähren. Solange und insoweit der Beschädigte

Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetze.

(2) Hat der Beschädigte keinen Anspruch oder keinen Anspruch mehr aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so wird er zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zugeteilt. Zugeteilte erhalten die Heilfürsorge nach Art, Umfang und Dauer, wie sie die Gebietskrankenkasse ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat. Kranken- und Hausgeld wird jedoch nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 28 gewährt.

§ 27. (1) Das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) hat über den in § 26 bezeichneten Umfang hinaus Heilfürsorge zu gewähren, wenn dadurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist. Es kann die Durchführung dieser Mehrleistungen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung mit dessen Zustimmung übertragen.

(2) Sind dem Beschädigten Kosten einer Heilfürsorge ohne Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder des Landesinvalidenamtes erwachsen, so sind ihm diese Kosten unter der Voraussetzung, daß die Inanspruchnahme des Trägers der Krankenversicherung oder des Landesinvalidenamtes aus zwingenden Gründen nicht möglich gewesen ist, in der Höhe zu ersetzen, die der Bund nach § 31 zu tragen gehabt hätte.

§ 28. (1) Für die Dauer einer nicht mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung erhält der Beschädigte Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfall zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist. Das Krankengeld ist aber nur insoweit und solange zu gewähren, als im einzelnen Krankheitsfall ein Einkommen, das der Beschädigte unmittelbar vor dem Beginn der Erkrankung bezogen hat, durch diese gemindert ist. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange der Beschädigte abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetze während der Erkrankung ein monatliches Einkommen hat, das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) übersteigt.

(2) Bei Zugeteilten [§ 26, Abs. (2)] ist die Höhe des Krankengeldes so zu bemessen, als ob der Beschädigte bei einer Gebietskrankenkasse pflichtversichert wäre. Es beträgt aber im Höchstfall täglich ein Dreißigstel der Beschädigtenrente, die dem Beschädigten nach diesem Bundesgesetze bei Erwerbsunfähigkeit zustehen würde, abzüglich eines Dreißigstels der ihm einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage geleisteten Beschädigtenrente. Hat ein Zugeteilter seit der Beendigung der Dienstleistung, durch die er die

6

Dienstbeschädigung erlitten hat, ein Arbeits-einkommen noch nicht bezogen, so ist das tägliche Krankengeld in dieser Höchstgrenze zu bemessen.

§ 29. (1) Für die Dauer einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung gebührt dem Beschädigten für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Hausgeld, wenn er abgesehen von der Beschädigtenrente nach diesem Bundesgesetz während dieser Heilbehandlung kein monatliches Einkommen hat, das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente eines Erwerbs-unfähigen übersteigt.

(2) Das tägliche Hausgeld beträgt die Hälfte des nach § 28, Abs. (1) und (2), zu errechnenden Krankengeldes.

(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist die einem Beschädigten zuerkannte Pflegezulage (§ 18) mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und erst für den Monat, in dem die Heilbehandlung beendet wurde, wieder zu leisten. Hat ein lediger Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, ist die Zahlung einer ihm gewährten Zusatzrente auf die gleiche Dauer einzustellen.

§ 30. (1) Soweit ein Träger der Krankenversicherung nur nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Gewährung von Heilfürsorge verpflichtet ist, werden ihm die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, diesen Ersatz in Pauschbeträgen zu gewähren. Es setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 9 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen fest.

(2) Die Ersatzansprüche nach Abs. (1) sind vom Träger der Krankenversicherung binnen 14 Tagen nach dem Beginn der Heilbehandlung beim Landesinvalidenamt (§ 79) anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit der Ersatz abgelehnt werden.

(3) Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Landesinvalidenämtern werden im schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem gemeinsamen Schiedsgericht der Sozialversicherung (§§ 93 ff. des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142) entschieden.

(4) Insoweit die Leistung von Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Kranken-

versicherung das im Abs. (3) genannte Schiedsgericht; die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichtes ist aber nicht gegeben, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamt (§ 79).

§ 31. (1) Den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstanlagen (allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten) gebührt der Ersatz der Verpflegskosten aus Bundesmitteln nach der behördlich festgesetzten Verpflegungsgebühr der allgemeinen Verpflegsklasse. Wird eine Anstaltsbehandlung weder in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalt noch in einer Anstalt des Bundes, sondern in einer anderen Heilanstalt durchgeführt, so ist für die Höhe des Anspruches auf den Verpflegskostenersatz das mit dieser Anstalt ein für allemal oder für den besonderen Einzelfall geschlossene Übereinkommen maßgebend. Solche Übereinkommen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Für Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und andere Erfüllungsgehilfen gelten, wenn die Heilfürsorge vom Landesinvalidenamt (§ 79) durchgeführt wird, die bei dem für Zugeteilte [§ 26, Abs. (2)] zuständigen Träger der Krankenversicherung in Geltung stehenden privatrechtlichen Verträge im Sinne des § 69 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142. Bestehen solche Verträge nicht oder sind sie nicht anwendbar, dann sind entsprechende privatrechtliche Verträge, die das Vertragsverhältnis allgemein und für besondere Fälle regeln, mit den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker, beziehungsweise mit den Berufsorganisationen der anderen Erfüllungsgehilfen abzuschließen. § 70 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Solche Vereinbarungen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

A b s c h n i t t VI.

Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe.

§ 32. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beteilung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, wenn dies zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner durch die Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung notwendig ist.

(2) Blinden [§ 19, Abs. (2)] kann auf Antrag ein Führhund beigestellt werden. Voraussetzung

hiefür ist, daß die Notwendigkeit für die Beistellung eines Führhundes gegeben ist und daß der Blinde nach fachmännischem Urteil die Eignung besitzt, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(3) Die Körperersatzstücke, orthopädischen Behelfe und anderen Hilfsmittel sowie die Blindenführhunde werden vom Bunde beigestellt. Die Bestimmungen des § 31, Abs. (2), gelten sinngemäß.

(4) Beschafft sich der Beschädigte ein Körperersatzstück, einen orthopädischen Behelf oder ein anderes Hilfsmittel selbst, gebührt ihm der Ersatz der Kosten in der Höhe, die der Bund nach Abs. (3) zu tragen gehabt hätte, wenn die Beistellung durch ihn erfolgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezug, bei der Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln erwachsen, sind zu ersetzen.

§ 33. (1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen Behelfe und anderen Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Beschädigten angepaßt sein.

(2) Der Beschädigte hat Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, wenn deren Beschädigung oder Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn der unbrauchbar gewordene Behelf trotz Aufforderung durch das Landesinvalidenamt nicht zurückgestellt wird.

(3) Für Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel ist eine nach fachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchs dauer festzusetzen. Vor Ablauf dieser Zeit hat der Beschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels kein Verschulden trifft.

(4) Bei wertvollen Behelfen und Hilfsmitteln kann das Eigentumsrecht des Bundes vorbehalten werden.

(5) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 144) im Wege von Richtlinien.

A b s c h n i t t VII.

Hinterbliebenenrente.

§ 34. Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente,

Elternrente) gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat 100 S

b) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat oder für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat 60 S

c) für alle anderen Witwen 25 S

(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. (2), lit a und b, bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente 350 S nicht erreicht.

(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. (2), lit a, 120 S, für Witwen nach Abs. (2), lit. b, 80 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde.

(5) Eine Witwe gilt dann als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(6) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) gebührt stets die Witwenrente nach Abs. (2), lit a.

§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Den im § 35, Abs. (2), lit a und b, bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Witwenbeihilfe bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne die Witwenbeihilfe die Höhe der Grundrente und Zusatzrente einer Witwe nach § 35, Abs. (2), lit. a, nicht übersteigt.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. (2) beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35), die der Witwe zu leisten wäre, falls der Gatte an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben wäre.

§ 37. Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Verstorbene an der Auflösung des Ehebandes allein oder überwiegend schuldig erkannt worden ist;
2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;
3. eine erst nach dem schädigenden Ereignis geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt.

§ 38. Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenrente, es gebührt jedoch ein Anspruch auf Abfertigung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwenrente [§ 35, Abs. (2)], die der Witwe im Monat der Wiederverehelichung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35, Abs. (2), lit. a, geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente [§ 35, Abs. (3)] bleibt außer Betracht. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

§ 39. Waisenrenten erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 40. (1) Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich:

1. seine unehelichen Kinder und die Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat;
2. die von ihm vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses adoptierten oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kinder (Adoptiv- und Pflegekinder).

(2) Das den Versorgungsanspruch begründende Verhältnis muß erwiesen oder zumindest glaubhaft dargetan werden.

§ 41. (1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen oder wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus, im Falle der mit Erfolg fortgesetzten beruflichen Ausbildung auf deren Dauer, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werden.

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung.

§ 42. Die Waisenrente für einfach verwaiste Waisen beträgt monatlich 65 S, die für Doppelwaisen 110 S.

§ 43. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Waisenbeihilfe bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise, beziehungsweise die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel ohne die Waisenbeihilfe die Höhe der Waisenrente nach § 42 nicht übersteigen.

(3) Die Waisenbeihilfe nach Abs. (2) beträgt zwei Drittel der Waisenrente, die der Waise nach § 42 zu leisten wäre, falls der Schwerbeschädigte an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben wäre.

§ 44. Anspruch auf Elternrente haben die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, ferner Adoptiveltern, Pflege- und Stiefeltern, wenn die Adoption, die Übernahme in die unentgeltliche Pflege oder die Schließung der das Stiefverhältnis begründenden Ehe vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses erfolgt ist.

§ 45. Elternrente gebührt nur dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind und über ein zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen (§ 13) nicht verfügen. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfällt, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.

§ 46. Die Elternrente wird als Elternpaarrente und als Elternteilrente geleistet. Die Elternpaarrente beträgt 120 S, die Elternteilrente 65 S im Monat. Die Elternrente erhöht sich um ein Fünftel ihres Betrages, wenn die Eltern von mehreren Kindern mindestens zwei durch eine Dienstbeschädigung verloren haben.

A b s c h n i t t VIII.

Sterbegeld.

§ 47. (1) Ist der Tod eines Beschädigten die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das Sterbegeld beträgt 350 S.

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, gebührt das Sterbegeld in halber Höhe. Hatte der Schwerbeschädigte jedoch bis zum Tode Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige, ist der Anspruch auf das Sterbegeld nach Abs. (2) auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Im Falle des Todes eines Hinterbliebenen, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, wird ein Sterbegeld in halber Höhe des im Abs. (2) festgesetzten Ausmaßes gewährt.

(5) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Beerdigung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

A b s c h n i t t IX.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr.

§ 48. (1) Stirbt ein Beschädigter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) jedoch nur in Höhe der Stufe I der Pflegezulage. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater und die Mutter, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

A b s c h n i t t X.

Ersatz von Reisekosten.

§ 49. An Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne der §§ 21, Abs. (4), 24, Abs. (3), und 32, Abs. (4), oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 3. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit

ununtulich war. Mehrkosten für Eil- oder Schnellzugbenützung können erstattet werden, wenn diese aus besonderen Gründen erforderlich war. Solche Mehrkosten sind jedenfalls zu ersetzen, wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Förderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 32).

A b s c h n i t t XI.

Fristen.

§ 50. (1) Jeder Versorgungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt seiner Voraussetzungen geltend gemacht wird. Der Lauf dieser Frist ist solange gehemmt, als der Versorgungswerber unfreiwillig im Auslande weilt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der Geltendmachung seines Anspruches gehindert ist.

(2) Eine Versorgungsberechtigung besteht nur für Dienstbeschädigungen, die innerhalb der im Abs. (1) bezeichneten Frist geltend gemacht wurden. Der Lauf dieser Frist beginnt für Dienstbeschädigungen, die sich auf ein nach dem 1. Oktober 1938 eingetretenes schädigendes Ereignis gründen, nicht vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes. Ist das schädigende Ereignis vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten, dann ist jeder Versorgungsanspruch erloschen; der nicht innerhalb der Frist geltend gemacht wurde, die nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften über die Anmeldefrist zu beachten war.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld (§ 28) und Hausgeld (§ 29) ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung (§ 26) bei sonstigem Ausschluß für die rückliegende Zeit binnen drei Wochen geltend zu machen.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Nachsicht von den Folgen der Versäumnis der fristgerechten Geltendmachung von Versorgungsansprüchen, die sich auf ein nach dem 1. Oktober 1938 eingetretenes schädigendes Ereignis gründen, bewilligen, wenn der Ausschluß von den Versorgungsansprüchen eine besondere Härte bedeuten würde und berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt in solchen Fällen, von welchem Zeitpunkt ab die Versorgungsleistungen zu gewähren sind. Eine Fristnachsicht, die nach früher geltendem Versorgungsrecht erteilt worden ist, gilt als Nachsicht im Sinne dieses Bundesgesetzes.

10

A b s c h n i t t XII.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung.

§ 51. (1) Beschädigtenrenten werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde.

(2) Hinterbliebenenrenten werden mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch der Anspruch erst nach Ablauf eines halben Jahres nach dem Tode geltend gemacht wurde, frühestens mit dem Monat fällig, in dem die Anmeldung erstattet wurde.

(3) Krankengeld, Hausgeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld werden mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen fällig.

§ 52. (1) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten abgesehen von den Bestimmungen der §§ 14, Abs. (2), und 29, Abs. (3), folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Monat wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt wurde, das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit;

3. die Zuerkennung der Zusatzrente, der Kinderzulage und der Frauenzulage wird mit dem Antragsmonat wirksam.

A b s c h n i t t XIII.

Anzeige- und Ersatzpflicht.

§ 53. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, unverzüglich dem zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) anzuseigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwach-

senden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig.

§ 54. (1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind dem Bunde zu ersetzen. Das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Hausgeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt wurde.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Kann eine Aufrechnung nicht stattfinden, ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, ist der Schadensbetrag im Verwaltungswege einzutreiben.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Rentenbezüge oder Geldleistungen ist mit Bescheid auszusprechen.

(4) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz des Schadensbetrages eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Schadlos haltung des Bundes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden.

A b s c h n i t t XIV.

Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.

§ 55. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach diesem Bundesgesetze gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 4, Abs. (1), und 6 der Lohnpfändungsverordnung 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1451.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. (1) kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dieser Vorschrift widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung; Abzüge auf solcher Grundlage sind unzulässig.

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes (§ 79) kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

A b s c h n i t t XV.

Rentenumwandlung.

§ 56. (1) Auf Antrag eines Schwerbeschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Umwandlung einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente nach Abschluß der Heilbehandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 25, Abs. (2), gegeben sind.

(2) Schwerbeschädigten, die nach Abschluß der Heilbehandlung infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd um mindestens 70 v. H. gemindert, arbeitsunfähig und ständig besonderer Wartung bedürftig sind und keine Familienangehörigen haben, die für ihre Wartung und Pflege sorgen können, kann auf Antrag die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Unterbringung im Kriegsinvalidenhaus in Wien bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. (1) und (2) ist den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente mit Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) sind in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. (1) die Kosten der weiteren Anstaltspflege; bei Aufnahme in den Verpflegungsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien [Abs. (2)] wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Den Pfleglingen gebührt ein Taschengeld von 2 S täglich, den Pfleglingen des Kriegsinvalidenhauses in Wien überdies volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten.

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter, dessen Beschädigtenrente nach Abs. (1) oder (2) umgewandelt wurde, Angehörige (Ehefrau, Kinder) hat, kann ihnen unter der Voraussetzung, daß er ihr Ernährer war und daß sie bedürftig sind, eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe [§ 36, Abs. (2) und (3)] und der Waisenbeihilfe [§ 43, Abs. (2) und (3)] bewilligt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung der Beschädigtenrente nach Abs. (1) oder (2) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 57. (1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente und Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe ärztliche Bedenken gegen die Abfertigung nicht bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung einer gesicher-

ten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 58. (1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrag des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. die Hälfte der Rente, von Witwenrenten gemäß § 35, Abs. (2), lit. a und b, die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35, Abs. (2), lit. c, Zusatzrenten [§§ 12, 35, Abs. (3)], Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen und Führhundzulagen (§§ 16 bis 20) sind nicht abfertigungsfähig.

(2) Von dem Abfertigungsbetrag ist die Rente nicht abzuziehen, die für den Monat gebührt, in dem die Rente abgefertigt wird.

§ 59. (1) Wird eine Rente durch Auszahlung einer Abfertigung umgewandelt, so erlischt der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil und lebt nicht wieder auf, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigungssumme zugrunde gelegt wurde.

(2) Wenn sich eine Witwe, deren Rente zum Teil abgefertigt wurde, wiederverehelicht, sind hinsichtlich des nicht abgefertigten Rententeiles die Bestimmungen des § 38 anzuwenden.

(3) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Abfertigungssumme ist durch die Form der Auszahlung sicherzustellen.

A b s c h n i t t XVI.

A u s c h l u ß v o n d e r V e r s o r g u n g .

§ 60. Von den Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetze sind Personen ausgeschlossen, die nach dem Verbotsgebot 1947 in seiner jeweiligen Fassung sühnepflichtig sind.

A b s c h n i t t XVII.

Z e i t w e i l i g e s R u h e n d e r V e r s o r g u n g .

§ 61. (1) Für die Dauer der Verbüllung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht der Anspruch auf Leistung der Beschädigtenrente und Hinterbliebenenrente. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, kann diesen unter der Voraussetzung, daß sie nicht mitschuldig erklärt wurden, die ruhende Grundrente ausgefolgt werden.

(2) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente

12

ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Kinderzulage (§ 16).

§ 62. Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Auslande hat, ruht die Versorgung. Das Landesinvalidenamt [§ 79, Abs. (2)] kann jedoch beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Zahlung von Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten zum Genuss im Inland bewilligen.

§ 63. Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insolange eingestellt werden, bis er dem Auftrage nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Versorgung unterbleibt.

Abschnitt XVIII.

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit.

§ 64. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten geldlichen Versorgungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes veranlaßten Amtshandlungen, Eingaben, Aufnahmeschriften und Zeugnisse sind von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Gerichtsgebühren befreit.

(3) Die Gebühren für die Zustellung der geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetze trägt der Empfangsberechtigte.

Abschnitt XIX.

Zusammentreffen von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetze mit Ansprüchen aus anderen Gesetzen.

§ 65. Beim Zusammentreffen eines Anspruches auf Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente nach diesem Bundesgesetze mit einem sich auf das gleiche schädigende Ereignis gründenden Anspruch auf Opferrente oder Hinterbliebenenrente nach dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, in seiner jeweiligen Fassung gebührt nur die Rente nach diesem Bundesgesetze. Gründen sich die Ansprüche nach beiden Bundesgesetzen auf verschiedene schädigende Ereignisse, dann gebührt Beschädigtenrente ebenfalls nur nach diesem Bundesgesetze; der Bemessung der Beschädigtenrente ist die durch die schädigenden Ereignisse insgesamt bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Die Ansprüche auf Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz bleiben unberührt.

Abschnitt XX.

Zahlung.

§ 66. Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten jedes Monates oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Krankengeld und Hausgeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

§ 67. Die den Versorgungsberechtigten nach diesem Bundesgesetze zustehenden geldlichen Versorgungsleistungen sind auf 10 g ab- oder aufzurunden. Beträge unter 5 g werden vernachlässigt, Beträge von 5 g aufwärts werden auf 10 g ergänzt.

Abschnitt XXI.

Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

§ 68. Für den Fall der Erkrankung werden bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen versichert:

1. Witwen [§§ 35, Abs. (2), lit. a. oder b, 36, Abs. (2)];
2. Waisen [§§ 39, 40, Abs. (1), 41, Abs. (1), 43, Abs. (2)];
3. Eltern (§ 44).

§ 69. Der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können freiwillig beitreten:

1. Witwen, die eine Witwenrente nach § 35, Abs. (2), lit. c, beziehen, sowie Witwen, deren Witwenrente nach § 110 ruht;
2. Kinder und Ehefrauen der Empfänger der Rente eines Erwerbsunfähigen, wenn dem Beschädigten für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bewilligt worden ist;
3. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege eines Empfängers von Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) nicht nur vorübergehend übernommen haben, von diesem erhalten werden und bedürftig sind.

Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist in den Fällen der Ziffer 1 von der Witwe, in denen der Ziffer 2 und 3 vom Beschädigten beim zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) zu stellen.

§ 70. Von der Pflichtversicherung (§ 68) und dem freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung (§ 69) sind Personen ausgenommen, die als versicherungspflichtige Mitglieder einem Träger der Krankenversicherung angehören.

§ 71. (1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen (§ 68) beginnt mit dem ersten Tage des Monates, der auf die Zustellung des die Hinterbliebenenrente zusprechenden Bescheides folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 69) beginnt mit dem ersten Tage des Monates, der auf die Anmeldung des Beitrittes folgt.

(3) Die Versicherung endet mit dem Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Versicherung fortgefallen sind.

§ 72. (1) Die Versicherten erhalten die Regel-Leistungen, wie sie nach Gesetz und Satzung für Pflichtversicherte bei der zuständigen Gebietskrankenkasse vorgesehen sind, mit folgenden Änderungen:

1. Kranken-, Haus- und Sterbegeld werden nicht gewährt;

2. Die Dauer der Krankenhauspflege beträgt in einem und demselben Krankheitsfall für Hauptversicherte längstens 26 Wochen und für Zusatzversicherte [§ 73, Abs. (1)] längstens 13 Wochen;

3. Krankenhauspflege wird nicht gewährt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung einer gewährten Krankenhauspflege ein neuer Versicherungsfall eintritt, der durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt ist;

4. für Leiden, die eine unmittelbare Folge angeborener Körperbehinderung (Verkrüppelung) sind, werden Leistungen nicht gewährt;

5. in der Wochenhilfe werden Wochen- und Stillgeld sowie der einmalige Entbindungskostenbeitrag zu den Kosten der Entbindung nicht gewährt. Werden die sonstigen Leistungen der Wochenhilfe nicht in Anspruch genommen, so wird an Stelle dieser Leistungen ein Betrag von 150 S gewährt.

(2) Das Landesinvalidenamt (§ 79) kann über die im Abs. (1) bezeichneten Leistungen hinaus im Einzelfall Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. größere Heilmittel;
2. künstlicher Zahnersatz;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung;
4. Krankenhauspflege über den im Abs. (1), Ziffer 2 und 3, bezeichneten Umfang hinaus.

§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein Beitrag in der Höhe von 15 S monatlich an die zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, dann gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) wird der Beitrag mit monatlich 3 S festgesetzt.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 8 S vom Versicherten und mit 7 S vom Bund getragen; für

versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Versicherungsbeitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag wird durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an die zuständige Gebietskrankenkasse. Witwen, deren Rente nach § 110 ruht, haben allmonatlich den Versicherungsbeitrag unmittelbar an die Gebietskrankenkasse einzuzahlen; ist der Versicherungsbeitrag bis längstens 20. des Monates nicht eingezahlt, so gilt die freiwillige Versicherung mit Ende des laufenden Monates als abgemeldet.

§ 74. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 9 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B.G. Bl. Nr. 142) eine Pauschalierung der von den Landesinvalidenämtern an die Gebietskrankenkassen zu überweisenden Versicherungsbeiträge zu vereinbaren; ein solches Übereinkommen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

§ 75. Die Versicherungspflicht und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung werden vom zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) festgestellt. Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem gemeinsamen Schiedsgericht der Sozialversicherung (§§ 93 ff. des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142) entschieden.

A b s c h n i t t XXII.

Härteausgleich.

§ 76. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Ausgleich gewähren.

(2) Härteausgleiche, die für eine vor dem 1. Oktober 1938 eingetretene Schädigung gewährt worden sind und mangels des Fortbestandes der für die Bewilligung maßgebenden Umstände eingestellt wurden, leben nicht wieder auf, wenn sich nachträglich in den Verhältnissen, die zur Einstellung der Leistung führten, eine Veränderung ergibt.

A b s c h n i t t XXIII.

Schwerkriegsbeschädigtenausweis.

§ 77. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, für Schwerbeschädigte [§ 9, Abs. (2)] besondere Ausweise einzuführen,

um den Schwerbeschädigten die Inanspruchnahme von ihnen eingeräumten Begünstigungen zu erleichtern. Die näheren Bestimmungen über die Schwerbeschädigungsausweise trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

II. HAUPTSTÜCK.

Behörden.

§ 78. Die Durchführung dieses Bundesgesetzes obliegt, soweit es nichts anderes bestimmt, in erster Instanz den Landesinvalidenämtern, in zweiter und letzter Instanz den bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.

§ 79. (1) Ortlich zuständig ist dasjenige Landesinvalidenamt, in dessen Sprengel der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat; ist ein solcher nicht begründet, ist der Aufenthaltsort maßgebend.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Auslande, ist das Landesinvalidenamt in Wien zuständig.

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und falls eine Witwe nicht vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Bestehen über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

§ 80. (1) Die Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der einzelnen Schiedskommissionen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, für das Landesinvalidenamt in Wien gesondert für die Stadt Wien und die Länder Niederösterreich und Burgenland.

§ 81. (1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes (Bürgermeisters der Stadt Wien) auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen dem Aktivstande der Richter nicht angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetze Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden [§ 19, Abs. (2) und (3)] ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Welche Organisationen der Versorgungsberechtigten zur Ausübung des Vorschlagsrechtes berufen sind, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 4 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, B.G. Bl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben.

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig.

§ 82. Vorsitzende und Beisitzer sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Berufung oder Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 83. Vorsitzende und Beisitzer sind vom Vorstande des Landesinvalidenamtes durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 84. Den Vorsitzenden und den Beisitzern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühewaltung. Für die Höhe der Vergütung werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verbindliche Richtsätze aufgestellt.

§ 85. (1) Der Vorstand des Landesinvalidenamtes verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermissten, Kriegsgefangenen) tunlichst gleichmäßig.

(2) Alle Angelegenheiten der Blinden [§ 19, Abs. (2) und (3)] und der im Auslande wohn-

haften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(3) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

III. HAUPTSTÜCK.

Verfahren.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 86. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274 (AVG.), Anwendung, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt II.

Anmeldungsverfahren.

§ 87. (1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) geltend zu machen. Der Vorschrift des § 50 über die befristete Geltendmachung von Versorgungsansprüchen wird aber auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde des Inlandes genügt; diese hat die Anmeldung ungesäumt an das örtlich zuständige Landesinvalidenamt zu leiten.

(2) Ein Anspruch auf Heilfürsorge und Beteiligung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen kann von Beschädigten, die in einer Krankenanstalt untergebracht sind, auch bei dieser Krankenanstalt angemeldet werden. Beschädigte, die bei einem Träger der Krankenversicherung versichert sind, können einen Anspruch auf Heilfürsorge gegen den Bund auch beim Träger der Krankenversicherung geltend machen.

§ 88. (1) Die zum Nachweis des Versorgungsanspruches erforderlichen Urkunden sind in Urkunft oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. Die für den Versorgungswerber unentbehrlichen Urkunden sind nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhaltes in die Anmeldung zurückzustellen.

(2) Alle die Person des Beschädigten (Verstorbenen, Kriegsgefangenen, Vermissten) betreffenden Umstände, die allgemeine Voraussetzungen für jeden auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch darstellen, sind lediglich anlässlich der Anmeldung des ersten, auf dasselbe schädigende Ereignis sich gründenden Versorgungs-

anspruches zu erheben und mit Dokumenten zu belegen.

Abschnitt III.

Vorläufige Verfügungen.

§ 89. (1) Im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes können die Landesinvalidenämter (§ 79) Versorgungswerbern noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf die zu gewährende Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente gewähren, wenn wahrscheinlich ist, daß der angemeldete Versorgungsanspruch begründet ist. Unter gleichen Voraussetzungen können Beschädigte, die nicht als Versicherte einem Träger der Krankenversicherung angehören, der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes zur Durchführung der Heilfürsorge vorläufig zugewiesen werden [§ 26, Abs. (2)].

(2) Die nach Abs. (1) gewährten Vorschüsse sind im Falle der Anerkennung des Versorgungsanspruches auf die gebührenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

Abschnitt IV.

Ermittlungsverfahren.

§ 90. (1) Soweit die Berechtigung von Versorgungsansprüchen von der Beantwortung von Vorfragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, haben die Landesinvalidenämter ärztliche Sachverständige zu befragen. Die Sachverständigen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag der Landesinvalidenämter auf unbestimmte Zeit bestellt. Ein auf den jeweiligen Stand richtiggestelltes Verzeichnis der bestellten Sachverständigen ist im Landesinvalidenamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Ein Sachverständiger ist von seiner Funktion zu entheben, wenn er seine Enthebung selbst beantragt oder wenn seine weitere Verwendung nicht mehr geboten erscheint.

(3) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis [Abs. (1)] obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamt auf Vorschlag des leitenden Arztes dem Vorstande des Amtes, im Verfahren vor der Schiedskommission dem Vorsitzenden. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn für ein Fach Sachverständiger nicht bestellt sind.

(4) Ist eine zur Abgabe eines Sachverständigen-gutachtens erforderliche Untersuchung eines Versorgungswerbers durch einen bestellten Sachverständigen nicht oder nur mit Erschwerissen möglich, kann die Untersuchung auch einem anderen Arzte, bei Unterbringung des Versorgungswerbers in einer Kranken- oder Heilanstalt dem Anstalts-

16

arzt, übertragen werden. Die Abteilungsleiter der öffentlichen Krankenanstalten und die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen der Landesinvalidenämter um Durchführung einer Untersuchung eines Versorgungswerbers zu entsprechen. Die Inanspruchnahme eines Amtsarztes einer Bezirksverwaltungsbehörde ist gleichzeitig dem Leiter dieser Behörde anzuseigen.

(5) Die vom Landesinvalidenamt eingeholten Sachverständigengutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzt des Landesinvalidenamtes oder einem vom leitenden Arzt hiezu bevollmächtigten Arzten zu prüfen und mit einem Sichtvermerk zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, ist der Sachverständigenbeweis durch Beziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiervon eine Klärung nicht zu erzielen ist, kann der Vorstand des Landesinvalidenamtes auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutächtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutächtlich befindet.

(6) Wenn ein von der Schiedskommission bei gezogener Sachverständiger in seinem Gutachten zu einem Ergebnis gelangt, das von der Stellungnahme des leitenden Arztes, beziehungsweise des Bundesministeriums für soziale Verwaltung [Abs. (5)] abweicht, so hat er die Abweichung ausführlich zu begründen; dem leitenden Arzt ist Gelegenheit zu geben, sich hiezu zu äußern.

§ 91. Den Sachverständigen und den nach § 90, Abs. (4), herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Landesinvalidenamtes sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühwaltung. Das Ausmaß der Entlohnung bestimmt sich nach verbindlichen Richtsätzen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufstellt.

Abschnitt V.

Vertretung der Versorgungswerber.

§ 92. Als bevollmächtigte Vertreter dürfen nur zugelassen werden:

1. Rechtsanwälte;
2. Familienmitglieder (Ehegatten, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister);
3. Mitglieder der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen [§ 90, Abs. (2)], von denen sie zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern allgemein beauftragt sind.

Abschnitt VI.

Rechtsmittel gegen Bescheide der Landesinvalidenämter.

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsantrag entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen beteiligten Parteien das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern nicht der Bescheid auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift als nicht berufungsfähig zu erklären ist.

(2) Die Berufung ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Landesinvalidenamt einzubringen. In dem Schriftsatz sind die Berufungsgründe anzuführen und allfällige neu vorzubringende Umstände und Beweise anzugeben. Der Schriftsatz kann durch eine bei dem Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

Abschnitt VII.

Entscheidungen der Schiedskommission.

§ 94. (1) Der Senat der Schiedskommission (§ 80) entscheidet über die Berufung gegen den Bescheid des Landesinvalidenamtes in einer unter Ausschluß der Parteiöffentlichkeit durchzuführenden Verhandlung. Gelangt der Senat zur Überzeugung, daß das Ermittlungsverfahren einer weiteren Ergänzung bedarf, ist nach den Bestimmungen des § 66, Abs. (2), AVG., zu verfahren und zu diesem Zwecke die Verhandlung zu vertagen.

(2) Zur Verhandlung und Beschußfassung eines Senates ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Senates geleitet. Er leitet die Beratung und die Abstimmung.

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten bestellte Beisitzer [§ 81, Abs. (2)] zuerst ab.

(5) Kein Mitglied des Senates darf die Abstimmung über eine zur Beschußfassung gestellte Frage verweigern.

(6) Zu jedem Beschuß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächst günstigeren Stimme zuzuzählen.

(7) Über die Abstimmung des Senates ist ein besonderes Protokoll (Abstimmungsprotokoll) zu führen. Den Parteien steht ein Recht auf Einsichtnahme in dieses Protokoll nicht zu.

(8) Bleibt ein Mitglied des Senates bei der Abstimmung in der Minderheit, so ist seine Meinung unter Anführung der maßgebenden Gründe in das Abstimmungsprotokoll aufzunehmen.

A b s c h n i t t VIII.

Sonstige Bestimmungen.

§ 95. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einem Monat von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei dem zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) einzubringen.

§ 96. Ist ein Versorgungswerber bei einem Landesinvalidenamte beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen auf das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamt über.

A b s c h n i t t IX.

Buchhaltungsdienst.

§ 97. (1) Der Buchhaltungsdienst bei den Landesinvalidenämtern wird von ihren Buchhaltungen besorgt.

(2) Auf den Buchhaltungsdienst finden die einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltungsverordnung, B. G. Bl. Nr. 118/1926, die Buchhaltungsdienstverordnung, B. G. Bl. Nr. 413/1931, und die sonstigen für den staatlichen Buchhaltungsdienst in Geltung stehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Allgemeine Dienstvorschrift für die Buchhaltung der anweisenden Stellen des Bundes (Allgemeine Buchhaltungsvorschrift — ABV.), Anwendung.

§ 98. Für die Auszahlung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetze gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Die Zahlungsanweisungen sind auf die Namen der Empfangsberechtigten auszustellen. Die angewiesenen Geldbeträge dürfen nur zu eigenen Händen der in den Zahlungsanweisungen genannten Empfangsberechtigten bestellt und, sofern die Auszahlung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, erst nach Unterfertigung der auf der Rückseite der Zahlungsanweisung vorgedruckten Erklärung über das Zutreffen der Voraussetzungen ausgezahlt werden.

2. Zahlungen im Überweisungsverkehr der Postsparkasse dürfen nur in jenen Fällen erfolgen, in denen der Empfangsberechtigte allein als Konto-inhaber zeichnungsberechtigt ist.

§ 99. (1) Die Landesinvalidenämter haben alljährlich im Monat Februar die im Inlande wohnhaften Empfänger von Kinderzulagen und Frauenzulagen, von Witwenrenten und Waisenrenten sowie von Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen zur Abgabe nachstehender Erklärung aufzufordern:

a) bei Kinderzulagen: 1., daß das Kind noch am Leben ist und 2., daß es noch in der Versorgung des Versorgungsberechtigten steht;

b) bei Frauenzulagen: 1., daß die Ehefrau am Leben ist und 2., daß der Versorgungsberechtigte für sie sorgt;

c) bei Witwenrenten und Witwenbeihilfen: daß die Bezugsberechtigte noch verwitwet ist;

d) bei Waisenrenten und Waisenbeihilfen: 1., daß die Waise noch am Leben und unverheiratet ist und 2., daß die Waise keine unentgeltliche Verpflegung in einer Erziehungsanstalt genießt.

(2) Die Erklärung nach Abs. (1) ist vom zuständigen Matrikelführer hinsichtlich der Angaben zu a 1, b 1, c und d 1 bestätigen zu lassen. Liegt die Erklärung bei der Zahlbarstellung der Rente für den Monat Mai nicht vor, ist mit der Auszahlung innezuhalten.

(3) Die Landesinvalidenämter haben alle zwei Jahre die Empfänger von Zusatzrente zu einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung bei Ablauf dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Zusatzrente innezuhalten.

§ 100. (1) Hat das Landesinvalidenamt gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes einem im Auslande sich aufhaltenden Versorgungsberechtigten die Zahlung der Rente zum Genuss im Inland bewilligt, wird die Zahlung entweder durch Barzahlung im Wege der Postsparkasse mittels Zahlungsanweisung an einen vom Versorgungsberechtigten namhaft gemachten, im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Gutschrift auf einem inländischen Postscheckkonto des Versorgungsberechtigten oder des von ihm namhaft gemachten Zahlungsempfängers vollzogen.

(2) Der Versorgungsberechtigte hat den Zahlungsempfänger dem Landesinvalidenamt mit einer schriftlichen Erklärung namhaft zu machen. Die Erklärung muß vom Versorgungsberechtigten eigenhändig gefertigt sein; die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt bis zum Widerruf, sie kann auch auf eine oder mehrere bestimmte Zahlungen eingeschränkt werden.

(3) Die außerhalb Österreichs ansässigen Versorgungsberechtigten haben alljährlich im Monat Februar die gleichzeitig als Lebensbestätigung dienende Erklärung beizubringen, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Von den in Betracht kommenden Versorgungsberechtigten ist zum gleichen Zeitpunkt eine Erklärung nach § 99, Abs. (1), einzufordern. Liegt diese Erklärung bei der Zahlbarstellung der Rente für den Monat Mai nicht vor, ist mit der Auszahlung innezuhalten.

IV. HAUPTSTÜCK.

Überleitungsbestimmungen.

§ 101. (1) Über die Versorgungsberechtigung aller Personen, denen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 152, Abschlagszahlungen und sonstige Entschädigungsleistungen gewährt worden sind, ist nach Prüfung des Zutreffens der Voraussetzungen für die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze mit Bescheid zu erkennen. Bis zur Erteilung dieses Bescheides gilt der nach früherem Versorgungsrecht erteilte Bescheid als vorläufiger Ausweis über die Versorgungsberechtigung.

(2) Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrtengelder, die nach dem im Abs. (1) genannten Gesetze gewährt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(3) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. (1) genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf eine Beschädigtenrente nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Beschädigtenrente in Höhe der diesem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Grundrente (§ 11) anzusegnen; wenn aber in den Abschlagszahlungen an Schwerbeschädigte Zusatzrente mit Kinderzulage und Frauenzulage mitinbegriffen war, sind die Vorschüsse in Höhe der bisherigen Bezüge, jedoch ohne Front- und Alterszulage zu gewähren. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetze gebührenden Renten anzurechnen.

(4) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. (1) genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf ein Versehrtengeld gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Grundrente (§ 11) in folgender Höhe anzusegnen:

Bei Versehrtenstufe I	20 S
" " II	70 S
" " III	150 S
" " IV	180 S.

Arbeitsverwendungsunfähigen ist an Stelle der bisherigen Bezüge ein Vorschuß auf die Grundrente in Höhe von 280 S zu gewähren.

(5) Beschädigten, denen auf die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld in der Höhe der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bewilligt wurden, sind, wenn die berufliche Ausbildung beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, Vorschüsse (§ 89) auf die Beschädigtenrente in Höhe der Grundrente und vollen Zusatzrente für Erwerbsunfähige im

Sinne der Bestimmungen des § 21, Abs. (4), anzusegnen.

(6) Bei der Bestimmung der Höhe der nach Abs. (3) und (4) zu gewährenden Vorschüsse sind bei Schwerbeschädigten, die Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage auf Grund des im Abs. (1) genannten Gesetzes sind, die volle Zusatzrente [§ 12, Abs. (3)], die Kinderzulagen, Frauenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage (§§ 16 bis 20) mit zu berücksichtigen.

(7) Hinterbliebenen, denen auf Grund des im Abs. (1) genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Hinterbliebenenrente anzusegnen. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetze gebührenden Renten anzurechnen.

(8) Wenn Schwerbeschädigte und Witwen [§ 35, Abs. (2), lit. a und b] innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Gewährung von Zusatzrente [§§ 12, 35, Abs. (3)] mit der Erklärung einbringen, daß sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nur auf die Versorgung nach diesem Bundesgesetz angewiesen sind, können die Landesinvalidenärter den Antragstellern Vorschüsse (§ 89) auf die Zusatzrente mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anweisen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzrente offensichtlich schon zum Zeitpunkte des Inkrafttretens diese Bundesgesetzes zutrafen.

§ 102. (1) Die Überleitung von Abschlagszahlungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 152, in die Versorgung nach diesem Bundesgesetze ist grundsätzlich von Amts wegen vorzunehmen. Eines Antrages der Versorgungsberechtigten bedarf es nur insofern, als dieses Bundesgesetz Versorgungsleistungen vorsieht, die nach ihrer Art für den Versorgungsberechtigten im bisherigen Versorgungsrecht nicht begründet waren.

(2) Neue Ermittlungen sind nur dann anzustellen und neue fachliche Gutachten nur dann einzuholen, wenn die aktenmäßigen Grundlagen und die in früheren Verfahren eingeholten fachlichen Gutachten zur Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetze nicht zureichen.

(3) Wenn Abschlagszahlungen auf Grund des in Abs. (1) genannten Gesetzes nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wurden, ist gegen den Bescheid, mit dem die Grundrente (§ 11) unter Zugrundelegung eines gleich hohen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt wird, ein Rechtsmittel (§ 93) nicht gegeben.

(4) Versorgungsleistungen, die bisher deshalb gewährt wurden, weil zwischen dem schädigenden Ereignis und der militärischen Dienstleistung nur ein zeitlicher Zusammenhang anzunehmen ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(5) Über Versorgungsanträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht erledigt sind, ist für die vor diesem Zeitpunkt liegende Zeit unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller nicht ungünstiger ist.

(6) Wird ein Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente [§§ 12, 35, Abs. (3)], auf Gewährung von Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, dann ist, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen schon beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegeben waren, die beanspruchte Versorgungsleistung rückwirkend von diesem Zeitpunkt an zuzerkennen.

§ 103. (1) Wenn auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 152, Abschlagszahlungen auf eine Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe geleistet oder Versorgungsleistungen im Härteausgleich gewährt wurden, ist zu prüfen, ob ein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz gegeben ist oder Versorgung gewährt werden kann. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Versorgung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleich (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich im Einzelfall, wenn die bisherige Leistung in einem aliquoten Verhältnis zu einer bestimmten Gebühr bewilligt worden war, durch das gleiche aliquote Verhältnis zu dem nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Rentensatz. Im übrigen sind für Art und Höhe der Leistung die Einschränkungen weiter maßgebend, unter denen sie bewilligt worden war. Zweifelsfälle entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die Bestimmungen des § 102, Abs. (4), bleiben unberührt.

(2) Empfängern von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz (Text vom September 1934, B. G. Bl. II, Nr. 250), die nach dessen Außerkraftsetzung (Verordnung vom 24. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I, S. 1196) im Härteausgleich weitergeleistet wurden, ist, wenn und insoweit ein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz nicht gegeben ist, die bisherige Versorgungsleistung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleich (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Der Zahlbetrag verringert sich um jenen Rentenbetrag, auf den etwa nach diesem Bundesgesetz ein Anspruch besteht. Die Bestimmungen des § 76, Abs. (2), bleiben unberührt.

(3) Inwiefern in anderen Fällen, in denen nach früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen Leistungen gewährt wurden, die in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz nicht übergeleitet werden können, ein Härteausgleich (§ 76) bewilligt werden kann, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 104. (1) Der durch Rentenumwandlung oder Kapitalabfindung (§ 36 des Invalidenentschädigungsgesetzes, §§ 72 bis 75 des Reichsversorgungsgesetzes, §§ 94, 95 des Wehrmächtfürsorge- und -versorgungsgesetzes) erloschene Teil der Rente oder des Versehrtengeldes lebt wieder auf, wenn seit der Bewilligung der Rentenumwandlung oder der Kapitalabfindung die Zeit, die der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde gelegt worden ist, oder die Zeit, für die der abgefundenen Teil des Versehrtengeldes nicht zu zahlen war, verstrichen ist.

(2) Die Beschädigtenrenten der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Verpflegsstande des Kriegsinvalidenhauses in Wien befindlichen Beschädigten gelten als nach den Bestimmungen des § 56, Abs. (2), umgewandelt.

(3) Wenn eine Frau, deren Witwenrente wegen Wiederverheilung auf Grund früherer versorgungsrechtlicher Bestimmungen abgefunden worden ist, neuerlich Witwe wurde oder wird, ist die nach diesem Bundesgesetz etwa gebührende Witwenrente oder bewilligte Witwenbeihilfe ohne Anrechnung der seinerzeitigen Abfindung zu leisten.

§ 105. (1) Frauen, deren Anspruch auf Witwenrente gemäß § 20 des Invalidenentschädigungsgesetzes im Zeitpunkt der Außerkraftsetzung dieses Gesetzes rechtskräftig anerkannt war, sind den Witwen im Sinne dieses Bundesgesetzes unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß sie bei Weitergeltung des Invalidenentschädigungsgesetzes einen Anspruch auf Witwenrente besitzen würden. Die Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz ist von Amts wegen durchzuführen, wenn solchen Frauen Versorgungsbezüge an Stelle der seinerzeitigen Witwenrente nach dem Invalidenentschädigungsgesetz als Zuwendung (Härteausgleich) bisher geleistet wurden.

(2) Witwen, die sich unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes wiederverheilten und deren Witwenrente nicht gemäß § 22, Abs. (3), des genannten Gesetzes abgefertigt worden ist, weil der Anspruch auf Witwenrente als gewahrt zu gelten hatte oder weil die Witwe sich für den Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente im Sinne der angeführten Gesetzesstelle entschieden hatte, kann im Falle des neuerlichen Witwenstandes eine Witwenbeihilfe nach § 36, Abs. (2) und (3), dieses Bundesgesetzes bewilligt werden, wenn eine Versorgung nach dem

letzten Gräten auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht in Betracht kommt.

(3) Leistungen an unverheiratete Mütter unehelicher Kinder nach einem an einer Dienstbeschädigung Verstorbenen sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Bestimmungen des § 76 sind anwendbar.

§ 106. Ist nach den bisher geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ein Antrag auf Versorgung aus dem Mangel der hiefür aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen dem Grunde nach rechtskräftig abgewiesen worden, hat eine Prüfung von Amts wegen, ob nach diesem Bundesgesetz eine Versorgungsmöglichkeit besteht, nicht stattzufinden. Erhebt der Versorgungswerber Anspruch auf Versorgung nach diesem Bundesgesetze, ist sein Antrag ohne Durchführung eines neuerlichen Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn der Versorgungsanspruch früher mangels des Zutreffens von rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen abgewiesen worden war, die auch nach diesem Bundesgesetz allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung sind. Gegen die Abweisung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 107. (1) Beschädigte, die von den Landesinvalidenämtern nach den bisherigen Bestimmungen für die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung zur Krankenversicherung angemeldet wurden, gelten als nach den Bestimmungen des § 22 krankenversichert; nach den bisherigen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen freiwillig Versicherte gelten als nach den Bestimmungen des § 69 freiwillig versichert, wenn die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung nach diesem Bundesgesetz auf sie zutreffen. Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen als Pflichtversicherte zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gemeldet waren, gelten insolange als gemäß § 68 versichert, als nicht das Landesinvalidenamt der zuständigen Gebietskrankenkasse den Fortfall der Voraussetzungen für die Versicherung anzeigen.

(2) In der Krankenversicherung von Beschädigten während der beruflichen Ausbildung und in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sind die Leistungen aus Versicherungsfällen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuleisten.

V. HAUPTSTÜCK.

Schlusbestimmungen.

§ 108. (1) Für die Dauer der durch die wirtschaftlichen Nachkriegsverhältnisse bedingten Be-

engtheit der Bundesfinanzen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Anspruch von Beschädigten auf Leistung der Grundrente ruht insolange, als der Beschädigte abgesehen von dieser Rente ein fortlaufendes monatliches Einkommen (§ 13) von mehr als 1200 S oder Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Werte von mehr als 40.000 S oder ein Gesamtvermögen von mehr als 80.000 S hat. Bei Empfängern von Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18 und 19) ruhen nur die Zusatzrente (§ 12), die Kinderzulagen und die Frauenzulage (§§ 16, 17), wenn das fortlaufende monatliche Einkommen abgesehen von den Versorgungsgebührnissen 1200 S übersteigt oder eine der anderen angeführten Voraussetzungen zutrifft.

2. Der Anspruch von Witwen auf Leistung der Grundrente [§ 35, Abs. (2)] ruht insolange, als die Witwe abgesehen von der Grundrente ein fortlaufendes monatliches Einkommen (§ 13) von mehr als 600 S oder Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Werte von mehr als 40.000 S oder ein Gesamtvermögen von mehr als 80.000 S hat.

3. Wird das Einkommen zur Gänze oder zum Teil in Güterform erzielt, so tritt das Ruhen im Sinne der Ziffer 1 und 2 dann ein, wenn das Einkommen dem wirtschaftlichen Werte nach dem Versorgungsberechtigten eine Lebensführung ermöglicht, die der eines Versorgungsberechtigten entspricht, der als Dienstnehmer ein zum Ruhen der Rente nach Ziffer 1 oder 2 führendes Einkommen nur in Geldform erzielt.

(2) Der Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen des Abs. (1) außer Kraft treten, wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festgesetzt, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

(3) Zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen des Abs. (1) haben die Landesinvalidenämter jährlich einmal, erstmals nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die Empfänger von Beschädigtenrenten und Witwenrenten zur Abgabe einer Erklärung über die Berufs- und Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung bei Ablauf dieser Frist nicht vor, ist mit der Zahlbarstellung der Rente innehuzuhalten. Die Landesinvalidenämter können späterhin von der Auflorderung der Abgabe der Erklärung in den Fällen absehen, in denen eine Anwendung der Bestimmungen des Abs. (1) offensichtlich nicht in Betracht kommt.

§ 109. Die mit dem Bundesgesetze vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 219, eingeführten Ernährungszulagen sind zu den Renten nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz zu leisten.

§ 110. Der Grundlohn nach § 22, Abs. (4), der Abfindungsbetrag nach § 72, Abs. (1), Ziffer 5, und die Beträge nach § 73, Abs. (1), erhöhen oder ermäßigen sich um den gleichen Hundertsatz wie der Höchstgrundlohn in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die darnach zu errechnenden Beträge sind auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Groschenbetrag aufzurunden.

§ 111. Im § 15, Abs. (2), zweiter Satz, des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, B. G. Bl. Nr. 94, entfallen die Worte „nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder“, im dritten Satz tritt an die Stelle des Wortes „Invalidenentschädigungsgesetz“ das Wort „Kriegsopfer-versorgungsgesetz“.

§ 112. Wo in anderen Rechtsvorschriften von Versehrtenstufen die Rede ist, ist dieser Begriff weiterhin im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 83 und 84 des Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1077, auszulegen.

§ 113. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopfer, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 152, und des Abschnittes I des XX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, ferner der zweite Satz des § 2 der Familienunterhaltsgesetznovelle 1947, B. G. Bl. Nr. 155, und schließlich alle nach dem 13. März 1938 in Wirksamkeit getretenen als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzten rechtsrechtlichen Bestimmungen über die Versorgung der im I. Hauptstück, Abschnitt I, dieses Bundesgesetzes genannten Personenkreise außer Kraft. Es verlieren daher insbesondere ihre Geltung:

1. Die Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1196;

2. die Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 422;

3. die Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1686;

4. das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920, Deutsches R. G. Bl. I S. 989, in seiner letzten Fassung;

5. das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen (Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz) vom 26. August 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1077, in seiner letzten Fassung;

6. das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen (Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz) vom 6. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1217;

7. die Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 10. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1482;

8. das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Jänner 1922, Deutsches R. G. Bl. I S. 59, in seiner letzten Fassung;

9. die Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 791;

10. die Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte vom 20. April 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 210;

11. der Erlass des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1942, II a-1600, Reichsarbeitsblatt II 107, betreffend die Krankenversicherung verschränkter Beschädigter während der Ein- oder Umschulung und die Bestimmung dieses Personenkreises als Mitglieder nach § 363 a, Abs. (3), der Reichsversicherungsverordnung;

12. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 16. April 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 267.

(3) Die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943, Deutsches R. G. Bl. 1944, I S. 5, tritt mit 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zur Entschädigung der Kriegsopfer des ersten Weltkrieges wurde im Jahre 1919 das Invalidenentschädigungsgesetz (IEG.) geschaffen, das mehrfach novelliert wurde und bis zum 30. September 1938 in Kraft stand. Mit 1. Oktober 1938 trat auf Grund der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1196, das deutsche Reichsversorgungsgesetz (RVG.) in Geltung. Zur Fürsorge und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der (neuen) deutschen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen wurde vom Deutschen Reiche das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG.), Deutsches R. G. Bl. I S. 1077, mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 erlassen. Die Notwendigkeit, fürsorgerechtliche Bestimmungen für die durch Kriegsergebnisse an Leib und Leben geschädigten Zivilpersonen zu treffen, führte schließlich zur Erlassung der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1482. Das Rechtsgebiet der Kriegsopferfürsorge war sohin rechtsrechtlich in drei verschiedenen Gesetzen, beziehungsweise Verordnungen geregelt. Da diese Normen im Wege von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen wiederholt geändert und ergänzt wurden, gedieh das deutsche Versorgungsrecht, gefördert durch die dem österreichischen Rechtsleben fremde Tendenz, womöglich alle sich etwa ereignenden Rechtsfälle durch kasuistische Ausführungsbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zu entscheiden, zu einer derartigen Fülle von Rechtsnormen, daß die dadurch geschaffene Unübersichtlichkeit ein besonderes Spezialwissen erfordert, wenn man sich in dem Chaos von Rechtsvorschriften zurechtfinden will.

Kurz nach der Befreiung Österreichs beschloß die Provisorische Staatsregierung das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, das das Bundesministerium für soziale Verwaltung ermächtigte, den im Gebiete der Republik Österreich wohnhaften, einer staatlichen Hilfe bedürftigen Beschädigten und Hinterbliebenen auf die nach den bestehenden versorgungsrechtlichen Be-

stimmungen zu leistenden Entschädigungen bis zur gesetzlichen Neuregelung des Entschädigungswesens nach hiefür aufzustellenden Richtlinien Abschlagszahlungen zu gewähren. Dieses Gesetz, das durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 152, und durch Abschnitt I des XX. Hauptstückes des Nationalsozialisten gesetzes novellierte wurde, bildet im Verein mit den Vorschriften des § 2 der Familien unterhaltsgesetz-Novelle 1947, durch die mit Wirkung vom 1. Jänner 1948 die Angehörigen der nicht heimgekehrten Kriegsteilnehmer den Hinterbliebenen gleichgestellt wurden, derzeit die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der Kriegsopfer.

Seit der Befreiung Österreichs sind vier Jahre verstrichen, ohne daß ein neues österreichisches Versorgungsrecht an die Stelle des deutschen Versorgungsrechtes treten konnte. Dies hat seinen Grund vornehmlich darin, daß vorerst die Zahl der Kriegsopfer gar nicht abgeschätzt werden konnte, die für eine Versorgung in Betracht kommen. Erst jetzt, da man ungefähr beurteilen kann, wie groß die Zahl der Invaliden, der Hinterbliebenen, Vermißen und Kriegsgefangenen ist, sind die Voraussetzungen gegeben, an eine Lösung des Problems der Kriegsopferversorgung durch ein neues österreichisches Versorgungsrecht zu schreiten.

Nach dem Stande vom 1. Jänner 1949 stehen bei den Landesinvalidenämtern im Bezug von Abschlagszahlungen auf eine Invalidenrente oder ein Versehrtengeld 52.392 Beschädigte des ersten Weltkrieges und 114.251 Beschädigte des zweiten Weltkrieges, zusammen also 166.643 Invaliden. Während die Invaliden des ersten Weltkrieges nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung des Berufes entschädigt werden, wird das Ausmaß der Schädigung der Invaliden des zweiten Weltkrieges nach Versehrtenstufen bemessen, die nur eine Einstufung nach objektiven Merkmalen der Schwere der Versehrtheit — nach Art der Entschädigung durch Gliedertaxen! — zulassen. Eine Aufstellung über die Verteilung der Invaliden

auf die einzelnen Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Versehrtheit ergibt nach dem Stande vom 1. Jänner 1949 folgendes Bild:

Minderung d. Erwerbsfähigkeit um 30 v. H.	13.656
" " "	40 v. H. 12.667
" " "	50 v. H. 10.798
" " "	60 v. H. 3.941
" " "	70 v. H. 6.670
" " "	80 v. H. 2.316
" " "	90 v. H. 37
" " "	100 v. H. 1.850
Härteausgleiche	457
Invalide des ersten Weltkrieges.....	52.392
Versehrtenstufe I	57.448
" II	35.234
" III	19.527
" IV	1.952
Härteausgleiche	90
Invalide des zweiten Weltkrieges	114.251

Von den Invaliden des ersten Weltkrieges beziehen 694, von den des zweiten Weltkrieges 1687 eine Pflege(Blinden)zulage.

Wenngleich die Begriffe der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Versehrtheit sich nicht decken, erlauben es doch die Erfahrungen, eine Schätzung vorzunehmen, wie viele Prozente der nach Versehrtenstufen eingeschätzten Invaliden in die nach Hundertsätzen aufzustellenden Kategorien nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuriehen sind. Bei einer für alle Invaliden einheitlich geltenden Versorgung unter Zugrundelegung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit kann mit folgender Aufgliederung gerechnet werden:

Minderung d. Erwerbsfähigkeit ..	30 v. H. 43.477
" "	40 v. H. 40.294
" "	50 v. H. 36.610
" "	60 v. H. 13.363
" "	70 v. H. 21.165
" "	80 v. H. 7.348
" "	90 u. 100 v. H. 3.762
Härteausgleiche	547

Gesamtzahl der Invaliden .. 166.643

Die Aufgliederung der Hinterbliebenen beider Weltkriege nach dem Stande vom 1. Jänner 1949 ergibt folgende Aufstellung:

W i t w e n

Kategorie:	1. Weltkrieg	2. Weltkrieg	Summe:
a) unter 45 Jahren, erwerbsfähig, ohne Kinder...	56	10.180	10.236
b) über 45 Jahre, erwerbsfähig, ohne Kinder....	1.516	4.539	6.055
c) über 55 Jahre oder erwerbsunfähig oder Witwe mit Kindern.....	23.737	40.186	63.923
d) Witwenbeihilfen	3.115	706	3.821
Gesamtzahl der Witwen	28.424	55.611	84.035

W a i s e n

Kategorie:	1. Weltkrieg	2. Weltkrieg	Summe:
einfache Waisen	1.492	79.442	80.934
Doppelwaisen	277	2.422	2.699
Waisenbeihilfen	496	881	1.377
Summe	2.265	82.745	85.010

E l t e r n

Kategorie:	1. Weltkrieg	2. Weltkrieg	Summe:
Elternteile	5.517	23.101	28.618
Elternpaare	860	16.378	17.238 (Köpfe)
Summe	6.377	39.479	45.856 (Köpfe)

Auf Grund der Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947 beziehen nach dem Stande vom 1. Jänner 1949 als Angehörige nicht heim-

gekehrter Kriegsteilnehmer insgesamt 123.580 Personen Versorgungsleistungen. Sie gliedern sich wie folgt auf:

Witwen	Waisen	Eltern
Kategorie a)..... 8.265	einfache Waisen.... 65.531	Elternteile.. 6.551
" b)..... 3.085	Doppelwaisen 1.185	Elternpaare 2.874 (Köpfe)
" c)..... 35.879	Beihilfen	
" d)..... 199	11	
Summe 47.428	66.727	9.425 (Köpfe)

24

Die Gesamtzahl der versorgungsberechtigten Personen beträgt daher nach dem Stande vom 1. Jänner 1949: 505.124 Köpfe. Dem ganz langsam Absinken der Zahl der Kriegsopfer des ersten Weltkrieges steht eine noch andauernde Vermehrung der Zahl der Kriegsopfer des zweiten Weltkrieges gegenüber. Man wird vorsichtig geschätzt annehmen müssen, daß sich aus den noch unerledigten Anträgen und den Neuanmeldungen noch eine Vermehrung um 5 v. H. ergeben wird und daß die durch den Entwurf bedingte Eröffnung der Versorgungsberechtigung für derzeit nicht anspruchsberechtigte Personen ein weiteres Ansteigen der Zahl der Kriegsopfer um ungefähr 3 v. H. zeitigen wird. Unter Bedachtnahme auf die zu gewärtigende Steigerung der Zahl der Versorgungsberechtigten kann festgestellt werden, daß von den 6½ Millionen Österreichern rund 8 v. H. als Kriegsopfer anzusprechen sind.

Die katastrophalen Folgen beider Weltkriege in bevölkerungspolitischer Hinsicht spiegeln sich in den Ziffern des Aufwandes für die Kriegsopfersversorgung wider. Im Bundesfinanzgesetz für 1948 war ein Betrag von 599,652.800 S für diesen Zweck ausgeworfen. Die infolge der Auswirkungen des ersten Lohn- und Preisabkommens verursachten Mehraufwendungen (lineare Erhöhung der Renten um 6 v. H., Gewährung einer Ernährungszulage) im Verein mit der Zunahme der Zahl der Versorgungsberechtigten machte es erforderlich, im Bundesfinanzgesetz 1949 einen Betrag von 651,491.200 S für die Kriegsopfersfürsorge vorzusehen. Dies entsprach sohin fast 10'8 v. H. der vorgesehenen Ausgaben des Bundes in der laufenden Gebarung. Es ist klar, daß die Höhe dieser Ausgaben eine ganz gewaltige Hypothek auf die österreichische Volkswirtschaft darstellt. Trotzdem muß festgestellt werden, daß die Versorgungsleistungen gerade für die am schwersten betroffenen Kriegsopfer nicht ausreichend bemessen sind und im Hinblick auf die nach dem letzten Lohn- und Preisabkommen zu erwartende Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten einer gewissen Erhöhung bedürfen. Am 31. Dezember 1937 waren 59.399 Invalide und 55.528 Hinterbliebene, also insgesamt 104.922 Kriegsopfer zu versorgen. Hierfür war im Bundesfinanzgesetz 1938 ein Aufwand von 52,981.500 S, das waren 2'6 v. H. des für die laufende Gebarung im Bundeshaushalt vorgesehenen Betrages von 2.012,512.700 S, ausgeworfen. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß der prozentuelle Anteil der Ausgaben für die Kriegsopfersfürsorge am Gesamtaufwand des Bundes in der laufenden Gebarung, obwohl sich der Stand der Kriegsopfer seither fast verfünfacht hat, nur um ein geringes über das Vierfache gestiegen ist.

Die Aufgaben, die ein neues österreichisches Versorgungsrecht für die Kriegsopfer

zu erfüllen hat, sind verwaltungstechnischer, sozialpolitischer und finanzpolitischer Natur. In verwaltungstechnischer Hinsicht soll das aufgesplittete kasuistische deutsche Versorgungsrecht durch ein einheitliches, verständliches und leicht anwendbares Gesetz ersetzt werden. In sozialpolitischer Hinsicht sollen die Mittel, die der Bund in seiner bedrängten Lage für Zwecke der Kriegsopfersfürsorge bereitstellen kann, gerecht nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit verteilt werden, welchem Grundsatz derzeit nur in eingeschränktem Maße Rechnung getragen erscheint, da im allgemeinen, soweit nicht wie zum Beispiel bei der Elternversorgung Einkommengrenzen aufgestellt sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegsopfer auf die Höhe der Leistung ohne Einfluß sind. Die Forderung einer sozialpolitisch richtigen Verwendung der Mittel der Kriegsopfersfürsorge steht im Zusammenhang mit der finanzpolitischen Forderung, im Rahmen des Möglichen sparsam zu wirtschaften. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde der Versuch unternommen, eine Regelung zu finden, die den angeführten Grundsätzen soweit als möglich entsprechen würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sei folgendes bemerkt:

Zu §§ 1 und 2:

Der Kreis der versorgungsberechtigten Personen muß derart umrissen werden, daß diejenigen Kriegsopfer, die bis zur Okkupation Österreichs Anspruch auf Entschädigung hatten, und diejenigen Kriegsopfer, die nach den deutschen Versorgungsgesetzen, Verordnungen und Erlässen eine Versorgungsberechtigung erworben haben, als versorgungsberechtigt erklärt werden. Die durch Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung verfügte generelle Außerkraftsetzung der Gesetzgebung über den Reichsarbeitsdienst hatte zur Folge, daß einige hundert Personen, die nach den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen wegen einer im Dienste zugezogenen Gesundheitsschädigung Versorgung zuerkannt erhalten hatten, den Anspruch auf Versorgung verloren. Die Einbeziehung dieser Personen in den Kreis der Versorgungsberechtigten bedeutet die Gutmachung eines Unrechtes, die auf andere Art nicht bewerkstelligt werden kann.

Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß im Gesetze, bei der Abgrenzung des Kreises der Versorgungsberechtigten nicht auf Normen verwiesen werden soll, die nicht mehr in Geltung stehen oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden. So verständlich dieser Wunsch auch ist, so erscheint es bei der Vielfalt der Tatbestände, die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder den deutschen Versorgungsnormen wie im militärischen Dienst zugezogene Schädigungen einen Anspruch auf Versorgung erschlossen,

unmöglich, eine alle diese Tatbestände umfassende Definition zu geben, es wäre denn, daß man gewisse Gruppen der bisher Versorgungsberechtigten von der Versorgung ausschließen oder — zur Vermeidung dieser Folgen — Personen in die Versorgungsberechtigung einbeziehen würde, die bisher einen Versorgungsanspruch nicht hatten. Es versteht sich von selbst, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung in einem Durchführungserlaß die §§ 1 und 2 entsprechend ausführlich erläutern wird.

Zu § 3:

Es entspricht einem Gebote der Menschlichkeit, Kriegsopfer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nur nach Abgabe einer Erklärung des Verzichtes auf vermögensrechtliche Ansprüche gegen Österreich erhalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen von den Auswirkungen der Verzichtserklärung auf die Versorgungsansprüche zu befreien. Die Fassung des § 3 entspricht den Vorschlägen des Bundesministeriums für Inneres.

Zu § 4:

Der zweite Satz des Abs. (1) stellt eine Durchbrechung des Grundsatzes dar, daß Versorgung nur insoweit gebührt, als eine Gesundheitsschädigung kausal ist; sie ist aber sozialpolitisch gerechtfertigt, da letzten Endes von dem Blindheit oder Hilflosigkeit bedingenden Zustand der kausale Anteil nicht abstrahiert werden kann.

Zu § 5:

Die in dieser Gesetzesstelle angeführten Ausnahmen von dem Grundsatz, daß Schädigungen, die sich der Beschädigte vorsätzlich zugefügt hat, keine Versorgungsberechtigung involvieren, sind notwendig, wenn man bedenkt, unter welchen Verhältnissen Österreicher in der deutschen Wehrmacht zu dienen gezwungen waren.

Zu § 8:

Während die Kriegsbeschädigten des ersten Weltkrieges nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entschädigt werden, erhalten die Invaliden des zweiten Weltkrieges eine Entschädigung nur nach dem Grade der Versehrtheit, also nach objektiven Merkmalen, die eine Sonderberücksichtigung der beruflichen individuellen Verhältnisse ausschließen. Dies stellt eine Benachteiligung der Kriegsbeschädigten des letzten Krieges dar. Der Entwurf stellt den Grundsatz auf, daß die Rente des Invaliden zwar ebenfalls nach der Art und Schwere der Schädigung zu bemessen ist, daß hiebei aber auf die subjektiven Momente der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Schädigung Bedacht zu nehmen ist.

Zu §§ 10 bis 13:

Die Teilung der Beschädigtenrente in eine Grundrente und eine Zusatzrente ermöglicht es, zwischen Höhe des Einkommens

und Rentenhöhe eine Relation zu schaffen. Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar, den Kriegsbeschädigten der gleichen Kategorie ohne Rücksicht darauf, ob sie ein anderweitiges Einkommen haben oder nicht, eine gleich hohe Rente zu leisten. Die Grundrente soll, soweit nicht die Vorschriften des § 110 zur Anwendung zu gelangen haben, die Mehrauslagen und Sonderausgaben, die fast jedem Invaliden durch die Schädigung erwachsen, wenigstens teilweise abgeln; Zweck der Zusatzrente ist es, den Kriegsbeschädigten, die kein sonstiges Einkommen oder nur ein geringes Einkommen haben, die Lebenshaltung einigermaßen sicherzustellen. Die Vorschriften des § 12, Abs. (4), sollen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Zusatzrente ausschließen.

Zu §§ 15 bis 17:

Der Familienstand der Kriegsbeschädigten des ersten Weltkrieges wird bisher durch Kinderzulage und Frauenzulage berücksichtigt; hingegen ist für die Höhe des Versehrtengeldes, das den Invaliden des letzten Krieges gezahlt wird, der Familienstand ohne Bedeutung. Der Entwurf bedeutet für die Invaliden des ersten Weltkrieges insfern eine Verschlechterung, als Frauen- und Kinderzulage nur dann zu leisten ist, wenn Zusatzrente gebührt; für die Invaliden des zweiten Weltkrieges stellt aber der Entwurf einen sozialpolitischen Fortschritt dar, weil sie bei Zusatzrentenberechtigung auch Familienzulagen erhalten werden.

Zu §§ 18 bis 20:

Die Pflege-, Blinden- und Führhundzulagen entsprechen im allgemeinen dem geltenden Recht.

Zu §§ 21 und 22:

Der beruflichen Ausbildung der Kriegsbeschädigten kommt große Bedeutung zu. Es ist eine vordringliche Aufgabe der mit der Kriegsopferfürsorge befaßten Behörden, die Kriegsbeschädigten dem Erwerbsleben zuzuführen. Dies ist aber auch im staatsfinanziellen Interesse gelegen, da ja der Bund Kriegsbeschädigten, die infolge der Schädigung im erlernten Berufe nicht mehr verwendet werden können und daher arbeitslos sind, zur Grundrente die Zusatzrente zu zahlen haben wird. Für die Dauer der beruflichen Ausbildung muß der Lebensunterhalt sichergestellt werden. Die in Berufsausbildung stehenden Beschädigten müssen daher auf die Dauer der Ausbildung wie Erwerbsunfähige entschädigt werden. Dieser Grundsatz hat aber hinsichtlich Jugendlicher vor vollendetem 18. Lebensjahr eine gewisse Beschränkung zu erfahren [§ 21, Abs. (4), zweiter Satz]. Im Abs. (5) des § 21 ist festgestellt, daß bei Gewerbelehrle die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt bleiben. Die Dauer der beruflichen Ausbildung, die nach den Bestimmungen des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes in der Regel ein Jahr

26

nicht überschreiten soll, ist nach dem Entwurf nicht zeitlich begrenzt, sie soll auf die für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Dauer bewilligt werden. Während nach dem derzeit geltenden Recht die berufliche Ausbildung eine Kannleistung darstellt, soll sie nunmehr als Anspruchsleistung qualifiziert werden.

Zu §§ 24 bis 31:

Die Vorschriften über die Heilfürsorge sind im allgemeinen den derzeit geltenden Bestimmungen nachgebildet. Die Durchführung der Heilfürsorge ist den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung überantwortet, soweit es sich nicht um Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung (Heilstättenbehandlung, Badekuren) handelt. Beschädigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, haben auch wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung zu Lasten des Trägers derselben, doch ist die Leistungspflicht der Kasse [§ 26, Abs. (1)] zeitlich beschränkt; diese Beschränkung soll der erhöhten Risiko, die den Krankenkassen durch ihre kriegsbeschädigten Mitglieder erwächst, Rechnung tragen. Beschädigte, die keinen Anspruch oder keinen Anspruch mehr aus der gesetzlichen Krankenversicherung besitzen, werden zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse des Wohnsitzes zugewiesen. Das Wehrmachtfürsorge- und versorgungsgesetz hat die Zuteilung auch an Landkrankenkassen (jetzt: Landwirtschaftskrankenkassen) dort zugelassen, wo eine allgemeine Ortskrankenkasse (jetzt: Gebietskrankenkasse) nicht besteht. Diese Voraussetzung ist aber nicht mehr gegeben. Ein Aufspaltung der Zuteilung an Gebietskrankenkassen und Landwirtschaftskrankenkassen, je nachdem, ob der Beschädigte in der Land- und Forstwirtschaft oder nicht in dieser zuletzt hauptberuflich beschäftigt war, würde die Durchführung der Heilfürsorge hemmen, eine Summe von Mehrarbeit mit sich bringen und überdies bei zahlreichen Grenzfällen die Notwendigkeit der Einrichtung einer Instanz, die solche Streitfälle zu entscheiden, bedingen.

Zu §§ 32 und 33:

§ 32 bringt zum Ausdruck, daß Körpersatzstücke und orthopädische Behelfe nicht nur zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung, sondern auch zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind.

Zu §§ 34 bis 46:

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß die ersten Jahre nach Abschluß eines Krieges die Zahl der Hinterbliebenen die der Invaliden weitaus überwiegt und daß demgemäß der Aufwand für die Hinterbliebenenrenten den für die Invalidenrente übersteigt. Dieses Verhältnis gleicht sich mit der Zeit aus, da

der Abfall an versorgungsberechtigten Hinterbliebenen verhältnismäßig rasch einsetzt. Waisen, die die Altersgrenze erreichen, scheiden aus der Versorgung aus, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für die Weiterleistung der Waisenrente gegeben ist, und die Eltern gehören älteren Geburtsjahrängen an, die eine stärkere Mortalität aufweisen.

Nach dem Entwurf soll auch das System der Hinterbliebenenversorgung vereinfacht werden. Für die Bemessung der Höhe der Witwenrente sollen die bisher maßgebenden Kriterien des Alters, der Erwerbsfähigkeit beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit und der Sorge für Kinder weiterhin entscheidend sein. Der Entwurf unterscheidet sich nur insofern hinsichtlich dieser Kriterien vom geltenden Recht, als bei Witwen mit Kindern die Kinderanzahl bestimmd sein soll. Während nach dem geltenden Recht Witwen, die nur für ein Kind zu sorgen haben, die vorgesehene höchste Witwenrente erhalten, sollen sie nach dem Entwurf eine geringere Rente als Witwen beziehen, die mit der Sorge für mindestens zwei Kinder belastet sind. Im übrigen soll die Witwenrente wie die Beschädigtenrente in Form einer Grundrente und einer Zusatzrente geleistet werden. Auf die Grundrente soll jede Witwe Anspruch haben, die über ein entsprechend hohes Einkommen nicht verfügt (vgl. § 110). Der Bezug einer Zusatzrente ist an die Voraussetzung gebunden, daß die Witwe kein Einkommen außer der Rente oder nur ein so geringes Einkommen hat, daß sie hievon den Lebensunterhalt nicht ausreichend bestreiten kann.

Die bisherigen Grundsätze der Waisenversorgung können nicht geändert werden. Auch auf dem Gebiete der Elternversorgung ist eine wesentliche Änderung der bisherigen Bestimmungen nicht vorgesehen. Der Bezug von Elternrente soll weiterhin an die Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft bleiben.

Zu § 48:

Die Gebührensätze für das Sterbevierteljahr sind eine Einrichtung, die unbedingt aufrechterhalten werden soll. Sie dienen der Überbrückung der Notlage, die sich für Familien beim Tode des beschädigten Familienerhalters ergibt. Da diese Gebührensätze auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen sind, ist die finanzielle Belastung des Bundes geringfügig.

Zu § 50:

Die Einräumung einer mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden einjährigen Anmeldefrist ist notwendig und ausreichend. Schadensfälle, die vor dem 1. Oktober 1938 (Außerkrafttreten des Invalidenschädigungsgesetzes) eingetreten sind, bisher aber nicht zur Anmeldung geführt haben, sollen unbedingt von der Geltendmachung ausgeschlossen sein. In solchen Fällen ist der

Kausalitätsnachweis meist nicht mehr zu erbringen.

Zu § 55:

Die Vorschriften über die Pfändung von Versorgungsgebühren sollen den geltenden Bestimmungen über die Pfändung von Löhnen (Lohnpfändungsverordnung 1940) entsprechen.

Zu § 56:

Der Entwurf sieht drei Arten von Rentenumwandlung vor: 1. Die Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltpflege (zum Beispiel für die Fälle der Anstaltpflege von unheilbar tuberkulösen oder geisteskranken Beschädigten); 2. die Unterbringung von Schwerbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. im Kriegsinvalidenhaus in Wien unter der Voraussetzung, daß die Betreffenden arbeitsunfähig, besonderer Wartung bedürftig und ohne Familienpflege sind und 3. die Auszahlung einer Abfertigung zum Zwecke der Existenzgründung oder Erleichterung der Existenz. Während in den Fällen 1 und 2 die Rente wiederauflebt, wenn der Beschädigte aus der Anstalt austritt, erlischt im Falle 3 der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil für dauernd. Die Voraussetzungen für die Abfertigung sind im Interesse der Beschädigten streng zu prüfen. Die Entscheidung über die Abfertigung soll daher der Zentralstelle vorbehalten bleiben.

Zu § 60:

Nach den Bestimmungen des XX. Hauptstückes, Abschnitt I, des Nationalsozialistengesetzes sind derzeit Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgegesetzes 1947 anzuwenden ist, beziehungsweise die ihren Entschädigungsanspruch von solchen ableiten, von der Versorgung ausgeschlossen. Die Fassung des § 60 stellt den Ausschluß von der Versorgung auf die Sühnepflicht nach dem Verbotsgegesetz 1947 ab, weil es nicht zu vertreten ist, die Versorgungsberechtigung Personen zu versagen, die der Sühnepflicht nicht unterliegen.

Zu § 61:

Nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz erlischt der Anspruch auf Versorgung bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu schwerem Kerker, Kerker oder strengen Arrest von mindestens einjähriger Dauer. Diese Rechtsfolgen gehen über das vertretbare Ausmaß hinaus. Der Entwurf greift auf die Regelung des Invalidenentschädigungsgesetzes zurück.

Zu § 62:

Derzeit ist die Versorgungsberechtigung an den Wohnsitz im Inlande geknüpft. Das neue Recht soll den Ausschluß von Auslandsösterreichern von jeder Versorgung dahingehend mildern, daß die Zahlung von Renten zum Genusse im Inland bewilligt werden kann.

Zu § 64:

Die Gebühren für die Zustellung von Renten und anderen Geldleistungen gehen

zu Lasten der Empfangsberechtigten. Nach dem Invalidenentschädigungsgesetz trug der Bund diese Gebühren. Die Wiederherstellung dieses Zustandes würde dem Bund eine Belastung von mindestens 4 Millionen Schilling kosten.

Zu § 65:

Eine Regelung, wie beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Versorgung mit Ansprüchen nach dem Opferfürsorgegesetz vorzugehen ist, fehlte bisher, eine solche Regelung, die ungerecht fertigte Doppelbezüge ausschließen soll, hat sich als notwendig erwiesen.

Zu §§ 68 bis 75:

Die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen war dem österreichischen Versorgungsrecht fremd; sie ist eine rechtsrechtliche Einrichtung. Die Beibehaltung dieser Einrichtung ist sozialpolitisch notwendig, da die Renten der Hinterbliebenen kaum den Lebensunterhalt decken, so daß sie, wenn eine obligatorische oder freiwillige Versicherung für den Fall der Krankheit bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gegeben ist, auf einen entsprechenden Krankenschutz angewiesen sind. Die derzeit geltenden Beitragsätze deckten nur einen Teil der Aufwendungen der Gebietskrankenkassen. Die im Entwurf vorgesehenen neuen Sätze entsprechen den Ansätzen, wie sie in der im Nationalrat bereits eingebrachten Regierungsvorlage betreffend die Dritte Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, Artikel I, Ziffer 15, nach Überprüfung des Aufwandes der Gebietskrankenkassen für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung festgesetzt wurden. An dem Grundsatz, daß die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen einheitlich durch die Gebietskrankenkassen durchgeführt wird, muß festgehalten werden. Jede Aufteilung auf verschiedene Träger der Krankenversicherung etwa nach der letzten beruflichen Tätigkeit des Verstorbenen würde erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

Zu §§ 78 bis 85:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Bescheide der Landesinvalidenämter nicht berufungsfähig, da die im deutschen Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen (Versorgungsgerichte und Reichsversorgungsgericht) während des Krieges durch eine Reichsverordnung beseitigt wurden. Es kann nun keinen Zweifel darüber geben, daß die Einrichtung einer Rechtsmittelinstanz ein Gebot der Notwendigkeit ist. An der Berufungsinstanz sollen, wie dies bis 1938 der Fall war, auch die Kriegsopfer durch ihre Interessenvertretung beteiligt sein. Der Entwurf sieht die Einrichtung einer Schiedskommission bei jedem Landesinvalidenamt vor. Solche Schiedskommissionen bildeten

28

auch nach dem Invalidenentschädigungsge setz die Berufungsinstanz gegen Bescheide der Landesinvalidenämter. Sie entschieden unter dem Vorsitz eines dem Aktivstande angehörigen Richters. Da nun das Bundesministerium für Justiz bei dem gegenwärtigen Richtermangel nicht in der Lage ist, für die Funktion der Vorsitzenden der Schiedskommissionen der Landesinvalidenämter aktive Richter beizustellen, sieht der Entwurf vor, daß zu Vorsitzenden der Schiedskommissionen juristisch vorgebildete, auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrene Personen bestellt werden sollen. Die Bestimmung, daß die Vorsitzenden dem Aktivstande der Richter nicht angehören dürfen, gewährleistet das Recht, gegen Bescheide der Schiedskommissionen die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einzubringen. Die Vorschrift, daß Vorsitzende und Beisitzer nicht dem Stande der Bediensteten der Landesinvalidenämter angehören dürfen, sichert der Schiedskommission die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Zu § 86:

Für das Verfahren vor den Landesinvalidenämtern und den bei diesen errichteten Schiedskommissionen sollen grundsätzlich die erprobten Vorschriften des AVG. gelten, soweit nicht die Besonderheit der sozialpolitischen Aufgaben dieser Behörden eine ausdrücklich im Gesetz verankerte Abweichung erfordert.

Zu § 90:

Den Sachverständigenbeweisen kommt in Versorgungsverfahren besonders große Bedeutung zu, da die überwiegende Zahl der Vorfragen (Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Feststellung, ob eine Gesundheitsschädigung oder ein Todesfall kausal ist) in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen. Die Erfahrungen, die bei Durchführung des Invalidenentschädigungsge setzes bis 1938 gewonnen werden konnten, lassen es erforderlich erscheinen, gesetzliche Vorsorge für eine möglichst gleichmäßige Beurteilung gleichgelagerter medizinischer Fälle durch die Sachverständigen der einzelnen Landesinvalidenämter zu treffen. Dieses Ziel soll durch die Bestim mungen des Abs. (5) erreicht werden. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Schiedskommissionen macht für die von ihr eingeholten fachlichen Gutachten die im Abs. (6) enthaltene Sonderregelung erforderlich.

Zu § 92:

Die Bestimmungen des § 92 weichen von den entsprechenden Vorschriften des AVG. bewußt ab, und zwar im Interesse des Rechtsschutzes der Versorgungsberechtigten.

Zu § 93:

Die Einräumung einer Rechtsmittelfrist von vier Wochen ist unbedingt erforderlich, da die im AVG. vorgesehene Rechtsmittel frist von zwei Wochen für das Versorgungs-

verfahren unzureichend ist. Die Mehrzahl der Versorgungsberechtigten wird zur Einbringung einer Berufung der Hilfe der Interessenvertretung bedürfen, die, sofern es sich nicht um Städter handelt, schon wegen des Postenlaufes binnen 10 bis 12 Tagen nicht erreichbar sein wird.

Zu § 94:

Der Ausschluß der Parteiöffentlichkeit bedeutet keineswegs eine Verkümmерung der Rechte der Versorgungsberechtigten, da ja § 45, Abs. (3), des AVG., auch für das Verfahren vor der Schiedskommission gilt. Der Ausschluß der Parteiöffentlichkeit wird eine gründliche Beurteilung der Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht behindern. Er bedeutet insofern eine Vermeidung eines finanziellen Mehraufwandes, als bei Zulassung der Parteiöffentlichkeit dem Bunde durch die Reisekosten für die vorgeladenen Berufungswerber ganz bedeutende Ausgaben erwachsen würden. Es darf schließlich nicht übersehen werden, daß die 1. Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung der Kriegsopfer dem Kreise der Versorgungsberechtigten entnommen sind; wenn sie auch nicht als Parteivertreter fungieren, sondern eine richterliche Funktion ausüben, so ist es doch ihre Hauptaufgabe, die Interessen der Versorgungsberechtigten im Rahmen des Gesetzes besonders wahrzunehmen.

Zu § 95:

Hier gilt sinngemäß die Bemerkung zu § 93.

Zu §§ 101 bis 107:

Zweck dieser Bestimmungen ist es vor allem, den Übergang in das neue Recht so reibungslos als möglich zu gestalten und zu verhindern, daß die Überleitung der Versorgungsfälle in die Versorgung nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz eine Unterbrechung der Versorgung der Kriegsopfer zur Folge habe. Ferner soll beim Übergang auf das neue Versorgungsrecht nach Möglichkeit auf wohlerworbene Rechte Bedacht genommen werden.

Zu § 108:

An Versuchen, eine Relation zwischen Rentenhöhe und Einkommenshöhe herzustellen, hat es seit 1919, als das Invalidenentschädigungsgesetz beschlossen wurde, nicht gefehlt. Die ersten Lösungsversuche enttäuschten aber, da sie mit Ungerechtigkeiten verbunden waren und der Effekt in finanzieller Hinsicht den erhöhten Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen konnte. Die VIII. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz (B. G. Bl. Nr. 256/1924) brachte eine Lösung, die, wenngleich sie von den betroffenen Kriegsopfern nicht mit Befriedigung aufgenommen wurde, am ehesten noch als gerecht und relativ einfach durchführbar angesprochen werden mußte. Die Lösung (§ 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes) bestand darin, daß die In-

validenrenten und Witwenrenten je nach der Höhe der im Vorjahr vorgeschriebenen oder einbehaltenden Einkommensteuer nach bestimmten Hundertsätzen gekürzt und bei einer entsprechend hohen Einkommensteuer zum Ruhen gebracht würden. Diese Regelung behauptete sich bis zur Außerkraftsetzung des Invalidenentschädigungsge setzes im Jahre 1938. Das an Stelle dieses Gesetzes getretene Reichsversorgungsgesetz bestimmte, daß, wenn ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungs gebühren ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst hatte, die Rente in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen eine bestimmte Grenze überstieg, zu ruhen hatte. Diese Regelung war insofern leicht durchführbar, als der Kreis der Kriegsopfer, der ein Einkommen aus einem öffentlichen Dienst bezog, relativ leicht erfaßbar war. Es steht aber außer Zweifel, daß diese Regelung eine einseitige Benachteiligung der öffentlichen Angestellten darstellte, die derzeit um so weniger vertreten werden könnte, als das Einkommen aus einem öffentlichen Dienst im großen gesehen meist unzureichend ist. Im übrigen sind die Ruhensbestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Jänner 1942 für nicht mehr anwendbar erklärt worden, so daß seit dieser Zeit für die Invaliden und Witwen des ersten Weltkrieges nur insofern eine Beziehung zwischen Rentenhöhe und Einkommen besteht, als diese Kriegsopfer unter bestimmten Voraussetzungen zur Rente eine Zusatzrente erhalten, während das Einkommen der nicht zusatzrenten berechtigten Kriegsbeschädigten und Witwen auf die Höhe der Rente ohne Einfluß ist.

Es wäre an sich naheliegend, wieder zu dem System des Invalidenentschädigungs gesetzes insofern zurückzukehren, als die Renten für Invalide und Hinterbliebene nach der Höhe der Einkommensteuerleistung, gestaffelt nach bestimmten Sätzen, gekürzt werden könnten. Dies würde aber zur Voraussetzung haben, daß vom System der Grundrenten und Zusatzrenten abgegangen und eine entsprechend hoch anzusetzende Rente für Beschädigte und Witwen eingeführt wird. Überdies müßte die Höhe der Einkommensteuer(Lohnsteuer)leistung einen verlässlichen objektiven Maßstab für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der österreichischen Bevölkerung bilden, was derzeit noch nicht der Fall ist.

Die Interessenvertretung der Kriegsopfer wie auch der Arbeiterkamertag treten dafür ein, daß, wenn an der Teilung der Renten in Grundrenten und Zusatzrenten festgehalten wird, die Grundrenten ohne Rücksicht auf das Einkommen geleistet werden sollen. Der Entfall des Familienerhalters bedeutet für beinahe jede Witwe eine sich finanziell auswirkende Umstellung in der Lebenshaltung und es ist nicht in Abrede zu

stellen, daß den Kriegsbeschädigten durch die Schädigung Mehrausgaben erwachsen, die irgendwie abgegolten werden sollen. Es sei hier an den erhöhten Verbrauch von Ober- und Unterkleidung bei Prothesenträgern, an die Auslagen für die Einhaltung von Diät usw. bei intern Erkrankten erinnert.

Die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse rechtfertigen es nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, trotz dieser erwägswerten Einwendungen bei bestimmter Einkommenshöhe das Ruhen der Rente eintreten zu lassen. Die für Invalide mit 1200 S und für Witwen mit 600 S angesetzten Einkommensgrenzen sind in Berücksichtigung der durch das letzte Lohn- und Preisabkommen zu gewärtigenden Ver teuerung der Lebensverhältnisse noch als tragbar anzusehen. Der Entwurf sieht vor, daß die Ruhensbestimmungen, die sich in das System des Gesetzes nicht recht einfügen lassen, nur für die Dauer der durch die Nachkriegsverhältnisse bedingten Beengtheit der Bundesfinanzen in Geltung bleiben sollen und daß der Zeitpunkt, zu dem sie außer Kraft treten, im Einvernehmen mit dem Haupptausschuß des National rates durch Verordnung zu bestimmen ist.

Zu § 109:

Die Ernährungszulagen nach dem Bundes gesetz, B. G. Bl. Nr. 219/1948, sind zu den Abschlagszahlungen auf Renten und Ver sehrtgelder gemäß dem Gesetze vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, zu leisten. Da dieses Gesetz aufgehoben wird [§ 115, Abs. (2)], ist es notwendig auszusprechen, daß die Ernährungszulagen aufrechthaben, das heißt, daß sie beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen nunmehr zu den Renten nach dem Kriegsopfersversorgungs gesetz zu zahlen sein werden.

Zu § 112:

In verschiedenen Rechtsvorschriften (zum Beispiel im Verbots gesetz 1947) sind gewisse Begünstigungen an das Vorliegen einer Versehrtheit nach bestimmten Ver sehrtenstufen geknüpft. Der Begriff der Ver sehrtenstufen fußt auf dem Wehr machtfürsorge- und -versorgungsgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen. Die Begriffe „Versehrtheit“ und „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ decken sich nicht. Es ist daher nicht möglich, im Gesetzeswege zu bestimmen, welche Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit den einzelnen Ver sehrtenstufen entsprechen. Sie müssen daher weiterhin im Sinne der erwähnten Durchführungsbestimmungen beurteilt werden.

Zu § 113, Abs. (2), Ziffer 12:

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Ge setzes über Änderungen in der Unfallver sicherung vom 16. April 1943 wurden die werktätigen Personen hinsichtlich der Arbeitsunfälle von der gesetzlichen Unfall-

30

versicherung ausgenommen, falls ihnen nach der Personenschädenverordnung ein Versorgungsanspruch wegen des Unfalls zusteht. Auf Grund zahlreicher Bitten und Beschwerden von Verletzten und deren Hinterbliebenen hat die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ausnehmung von den Betroffenen schwer empfunden wird, weil sie im allgemeinen eine finanzielle Benachteiligung mit sich brachte. Die Aufhebung der Verordnung vom 16. April 1943 beseitigt diese Benachteiligung und entlastet gleichzeitig die Bundesfinanzen.

Zu § 113, Abs. (3):

Die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 stellt eine schwere finanzielle Belastung der notleidenden öffentlichen Verkehrsunternehmen dar. Sie wurde vom Deutschen Reich zweifellos weniger aus sozialpolitischen als aus wehrpolitischen Gründen er-

lassen. Der Kreis der Begünstigten, die Anspruch auf Freifahrt haben, ist sehr weit gezogen und nicht auf gehbehinderte Beschädigte eingeschränkt. Die Begünstigung steht überdies ohne Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse zu. Die Verordnung sieht zwar vor, daß bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres der Staat die Fahrgeldausfälle nicht zu erstatten hat. Dieser Entfall wird von den Wiener Verkehrsbetrieben allein mit rund 1 Million Schilling jährlich geschätzt. Dem Bund wird es aber nicht möglich sein, die sich bei Fortgeltung der zitierten Verordnung ergebende Belastung zu tragen. Durch die Aufhebung der Verordnung soll eine sozialpolitischen Rücksichten entsprechende Begünstigung schwerbeschädigter Gehbehinderter keineswegs ausgeschlossen werden. Es wird Sache des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sein, bei den in Betracht kommenden Verkehrsunternehmungen die Einräumung von Fahrbegünstigungen für gehbehinderte und bedürftige Beschädigte anzubahnen.

I. Beschädigtenrente

Minderung der Erwerbsfähigkeit in %	Rente nach RVG. ¹⁾		Rente nach KOVG.		Höchstbezug nach KOVG. ²⁾
	ohne Zusatzrente	mit Zusatzrente	Grundrente	Zusatzrente ²⁾	
30	20.40	28.50	20.—	—.—	20.—
40	23.65	31.75	25.—	—.—	25.—
50	83.25	181.35	70.—	110.—	180.—
60	92.35	190.45	80.—	110.—	190.—
70	165.45	257.65	150.—	165.—	315.—
80	180.70	273.10	180.—	165.—	345.—
90	231.45	338.95	280.—	240.—	520.—
100	262.80	370.30	280.—	240.—	520.—

¹⁾ Die angeführten Sätze nach dem RVG. erhöhen sich ab 1. Juni 1949 um 4½%, für Empfänger einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz Nr. 219/48 um 9%. In den Sätzen ist nicht berücksichtigt: Die Frontzulage (2.65 S bis 14.85 S), die Alterszulage (5.30 S bis 14.85 S), die Kinderzulage (20% der Rente), Frauenzulage (10% der Rente), die erhöhte Ausgleichszulage und die Ernährungszulage. Die Rentensätze wurden nach der höchsten Ortsklasse eingestellt.

²⁾ Zur Zusatzrente nach dem KOVG. tritt für jedes Kind und die Ehefrau eine Zulage von je 20.— S.

II. Versehrtengeld nach WFVG.¹⁾

Versehrtenstufe	Versehrtengeld bei Arbeitsverwendungsfähigkeit	Gesamtbezug bei Arbeitsverwendungsunfähigkeit (Versehrtengeld + AVU.-Rente) ²⁾
I	23.85	—.—
II	84.80	291.30
III	178.10	347.50
IV	254.40	392.—

¹⁾ Die angeführten Sätze erhöhen sich ab 1. Juni 1949 um 4½%, für Empfänger einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz Nr. 219/48 um 9%. Die Ernährungszulage ist in den Sätzen nicht inbegriffen.

²⁾ Die AVU.-Rente, die zum Versehrtengeld geleistet wird, ist nach Ortsklassen und dem Familienstand abgestuft. Die angeführten Sätze beziehen sich auf einen Ledigen in der höchsten Ortsklasse.

III. Pflegezulagen

Pflegestufe	nach RVG. und WFVG. ¹⁾	nach KOVG.
I	148.40	150.—
II	185.50	185.—
III	222.60	220.—
IV	259.70	260.—

¹⁾ Die angeführten Sätze erhöhen sich ab 1. Juni 1949 um 4½ bzw. 9%, je nachdem, ob der Beschädigte keinen Anspruch auf Ernährungszulage nach dem BGBl. Nr. 219/48 hat oder eine solche Zulage bezieht.

32

IV. Witwenrente nach RVG. und WFVG.

Kategorie	RVG. ¹⁾ (mit Zusatzrente)	WFVG. ¹⁾
über 55 Jahre oder erwerbsunfähig oder mit Kind	170.95	171.05
zwischen 45 und 55 Jahren	85.50	85.55
alle anderen Witwen	28.65	28.75

¹⁾ Die Sätze sind nach der höchsten Ortsklasse angeführt. Sie erhöhen sich ab 1. Juni 1949 für Empfänger von Ernährungszulagen nach dem BGBl. Nr. 219/48 um 9%, sonst um 4½%.

V. Witwenrente nach KOVG.

Kategorie	Grundrente	Zusatzrente	Höchstbezug
über 55 Jahre oder erwerbsunfähig oder mit mindestens 2 Kindern	100.—	120.—	220.—
über 45 Jahre oder mit 1 Kind	60.—	80.—	140.—
alle anderen Witwen	25.—	—.—	25.—

VI. Waisenrenten

Kategorie	WFVG. ¹⁾	KOVG.
einfache Waisen	68.05	65.—
Doppelwaisen	104.60	110.—

¹⁾ Die nur gering abweichenden Sätze des RVG. wurden nicht angeführt, da nur mehr wenige Waisen aus dem ersten Weltkrieg vorhanden sind. Die nach der Ortsklasse Wien angegebenen Sätze erhöhen sich ab 1. Juni 1949 um 4½%.

VII. Elternrenten

Kategorie	WFVG.-Höchstbetrag ¹⁾		KOVG. ²⁾
	ohne Zuschuß	mit Zuschuß	
Elternteilrente	57.55	90.10	65.—
Elternpaarrente	104.55	148.40	120.—

¹⁾ Die Sätze, die sich nach der höchsten Ortsklasse verstehen, erhöhen sich ab 1. Juni 1949 für Empfänger einer Ernährungszulage nach dem BGBl. Nr. 219/48 um 9%, sonst um 4½%. Die Sätze des RVG. wurden nicht angeführt, da die Masse der Elternrentner nach dem WFVG. versorgt wird.

²⁾ Bei Verlust von zwei oder mehr Kindern erhöhen sich die Sätze um ein Fünftel.